

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD)
Ggf. Standort	Altenholz

Studiengang 1	Polizeivollzugsdienst – Schutz- und Wasserschutzpolizei (Einstiegsstudium)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. August 2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	250 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2019

Studiengang 2	Polizeivollzugsdienst – Kriminalpolizei (Einstiegsstudium)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. August 2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	250 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	12.06.2019

Studiengang 3	Polizeivollzugsdienst – Schutz- und Wasserschutzpolizei (Aufstiegsstudium Vollzeit)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)				
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	12.06.2019

Studiengang 4	Polizeivollzugsdienst – Schutz- und Wasserschutzpolizei (Aufstiegsstudium Teilzeit)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Studienabschnitte (je ein Jahr)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. August 2017			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	50 Studierende im Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	12.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Einstiegsstudium

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

2 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Kriminalpolizei – Einstiegsstudium**

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

3 Studiengang **„Polizeivollzugsdienst“ (B.A.)** – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Vollzeit

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

4 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.)** – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Teilzeit

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig



Kurzprofile

1 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Einstiegsstudium**

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Einstiegsstudium (PVD-SW-E) wird vom Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein in Altenholz (FHVD) angeboten. Die FHVD hat die Aufgabe, Studiengänge für den öffentlichen Dienst und andere Dienstleistungsunternehmen anzubieten. Sie bildet insbesondere die Nachwuchskräfte der Funktionsebene des gehobenen Dienstes nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung aus. Zu diesem Aufgabenspektrum passt der Studiengang PVD-SW-E, der „die Beamtinnen und Beamten befähigen [soll], mit Professionalität und überzeugender Persönlichkeit die polizeilichen Maßnahmen im Streifendienst rechtsstaatlich, bürgernah, situationsangemessen und konfliktmindernd unter Anwendung der Rechtsvorschriften, psychologischer Verhaltensmuster, taktischer Grundsätze, technischer Möglichkeiten und in Betracht kommender Eingriffstechniken zu bewältigen.“ (§ 11 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei (APO-Pol))

Die theoretischen Studienanteile werden an der FHVD gelehrt, die praktischen in Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion AFB Eutin sowie Polizeibehörden im Land Schleswig-Holstein durchgeführt. Zielgruppe sind Berufseinsteiger für den Polizeivollzugsdienst in der Schutz-/Wasserschutzpolizei des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 4 Polizeiaufbahnverordnung Schleswig-Holstein (PoILVO) i. V. m. § 9 Abs. 1 PoILVO.

2 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Kriminalpolizei – Einstiegsstudium**

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Kriminalpolizei – Einstiegsstudium (PVD-K-E) wird vom Fachbereich Polizei der FHVD angeboten. Die FHVD hat die Aufgabe, Studiengänge für den öffentlichen Dienst und andere Dienstleistungsunternehmen anzubieten. Sie bildet insbesondere die Nachwuchskräfte der Funktionsebene des gehobenen Dienstes nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung aus. Zu diesem Aufgabenspektrum passt der Studiengang PVD-K-E, der „die Beamtinnen und Beamten befähigen [soll], mit Professionalität und überzeugender Persönlichkeit die polizeilichen Maßnahmen im Streifendienst rechtsstaatlich, bürgernah, situationsangemessen und konfliktmindernd unter Anwendung der Rechtsvorschriften, psychologischer Verhaltensmuster, taktischer Grundsätze, technischer Möglichkeiten und in Betracht kommender Eingriffstechniken zu bewältigen.“ (§ 11 Abs. 2 APO-Pol)

Die theoretischen Studienanteile werden an der FHVD gelehrt, die praktischen in Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion AFB Eutin sowie Polizeibehörden im Land Schleswig-Holstein durchgeführt. Zielgruppe sind Berufseinsteiger für den Polizeivollzugsdienst in der Kriminalpolizei des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 4 PoILVO i. V. m. § 9 Abs. 1 PoILVO.

3 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Vollzeit**

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Vollzeit (PVD-SW-A-V) wird vom Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein in Altenholz (FHVD) angeboten. Die FHVD hat die Aufgabe, Studiengänge für den öffentlichen Dienst und andere Dienstleistungsunternehmen anzubieten. Sie bildet insbesondere die Nachwuchskräfte der Funktionsebene des gehobenen Dienstes nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung aus. Zu diesem Aufgabenspektrum passt der Studiengang PVD-SW-A-V, der „die Beamtinnen und Beamten befähigen [soll], mit Professionalität und überzeugender Persönlichkeit die polizeilichen Maßnahmen im Streifendienst rechtsstaatlich, bürger-nah, situationsangemessen und konfliktmindernd unter Anwendung der Rechtsvorschriften, psychologischer Verhaltensmuster, taktischer Grundsätze, technischer Möglichkeiten und in Betracht kommender Eingriffstechniken zu bewältigen.“ (§ 11 Abs. 2 APO-Pol)

Das Studium findet ausschließlich an der FHVD statt. Zielgruppe sind Angehörige der Laufbahngruppe 1 (zweites Einstiegsamt) der Schutz-/Wasserschutzpolizei des Landes Schleswig-Holstein, die gemäß § 9 Abs. 1 PolLVO sowie nach gesondert bestandenem Auswahlverfahren zugelassen werden.

4 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Teilzeit**

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Teilzeit (PVD-SW-A-T) wird vom Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein in Altenholz (FHVD) angeboten. Die FHVD hat die Aufgabe, Studiengänge für den öffentlichen Dienst und andere Dienstleistungsunternehmen anzubieten. Sie bildet insbesondere die Nachwuchskräfte der Funktionsebene des gehobenen Dienstes nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung aus. Zu diesem Aufgabenspektrum passt der Studiengang PVD-SW-A-T, der „die Beamtinnen und Beamten befähigen [soll], mit Professionalität und überzeugender Persönlichkeit die polizeilichen Maßnahmen im Streifendienst rechtsstaatlich, bürger-nah, situationsangemessen und konfliktmindernd unter Anwendung der Rechtsvorschriften, psychologischer Verhaltensmuster, taktischer Grundsätze, technischer Möglichkeiten und in Betracht kommender Eingriffstechniken zu bewältigen.“ (§ 11 Abs. 2 APO-Pol)

Das Studium findet ausschließlich an der FHVD statt. Der Studiengang PVD-SW-A-T findet in Teilzeit statt, so dass in einem Studienjahr die Module des Vollzeitstudiums eines Semesters zu absolvieren sind. Zielgruppe sind Angehörige der Laufbahngruppe 1 (zweites Einstiegsamt) der Schutz-/Wasserschutzpolizei des Landes Schleswig-Holstein, die gemäß § 9 Abs. 1 PolLVO sowie nach gesondert bestandenem Auswahlverfahren zugelassen werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die FHVD überzeugt mit den Studiengängen PVD in fast allen Punkten. Es sind im Allgemeinen schlüssige Studienkonzepte zu erkennen, welche nicht nur zeitgemäß in Erscheinung treten, sondern auch attraktiv und zugleich familienfreundlich für die Studentinnen und Studenten sind.

Eine moderne Infrastruktur, sowie eine moderne Vereinbarkeit von Familie und Beruf bringen die FHVD auf ein angemessenes Level einer Fachhochschule und macht sie zugleich zu einer qualitativen Einrichtung um den Beruf des Polizeivollzugsdienstes zu erlernen.

Die Probleme und Herausforderungen einer modernen Polizeiarbeit, werden während der Studienzeit den Studentinnen und Studenten aufgezeigt, in verschiedenen Modulen beigebracht und in einer angemessenen Anzahl an Prüfungen abverlangt.

Mit den vorgegebenen Kontaktstunden, sowie den vorgegebenen Selbststudienzeiten, ist es den Studentinnen und Studenten gegeben, in ausreichender Form alle zu prüfenden Themen von qualifiziertem Personal beigebracht zu bekommen aber auch sich selbst zu Themen fortzubilden und anzueignen. Mit einer ausgewogenen Anzahl an Theoriestunden und Praxisstunden, können die Studierenden das theoretisch Erlernete in der Praxis an der FHVD festigen.

Eine Stärke der Studiengänge ist der Freiraum von acht Tage pro Semester zur freien Verfügung (beispielsweise Fortbildungen, Selbststudium etc.), was die Studierbarkeit erhöht. Auch familienfreundliche Konzepte sind positiv zu bewerten.

Als Schwäche können der Ausfall von Praxisstunden und der eingeschränkte Zugang zum Polizeinetzwerk festgehalten werden.

Als Beispiele für gute Praxis kann die zeitgemäße Nutzung digitaler Formate für Lehre und Qualitätsmanagement angegeben werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
1 Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Einstiegsstudium.....	5
2 Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Kriminalpolizei – Einstiegsstudium	5
3 Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Vollzeit.....	6
4 Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Teilzeit	6
Kurzprofile	8
1 Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Einstiegsstudium.....	8
2 Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Kriminalpolizei – Einstiegsstudium	8
3 Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Vollzeit.....	9
4 Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Teilzeit	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	13
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkrVO)	13
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkrVO).....	13
3 Zugangsvoraussetzungen & Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkrVO)	14
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkrVO)	15
5 Modularisierung (§ 7 StudAkkrVO)	16
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkrVO)	16
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkrVO).....	16
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkrVO)	16
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	17
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkrVO).....	18
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkrVO) ...	24
2.2.1 Curriculum	24
2.2.2 Mobilität	49
2.2.3 Personelle Ausstattung	50
2.2.4 Ressourcenausstattung	52
2.2.5 Prüfungssystem	57
2.2.6 Studierbarkeit.....	60
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	61
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkrVO)	62
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkrVO).....	64
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkrVO).....	67

2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkrVO)	69
2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkrVO).....	69
2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkrVO)	69
2.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkrVO)	69
III	Begutachtungsverfahren.....	70
1	Allgemeine Hinweise	70
2	Rechtliche Grundlagen.....	73
3	Gutachtergruppe	73
IV	Datenblatt.....	74
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	74
1.1	Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Einstiegsstudium.....	74
1.2	Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Kriminalpolizei – Einstiegsstudium	74
1.3	Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Vollzeit.....	74
1.4	Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Teilzeit	74
2	Daten zur Akkreditierung.....	75
2.1	Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Einstiegsstudium.....	75
2.2	Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Kriminalpolizei – Einstiegsstudium	75
2.3	Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Vollzeit.....	76
2.4	Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Teilzeit	76
	Glossar.....	77
	Anhang.....	78

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StudAkkSV)), in Kraft getreten am 01.01.2018, und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (StudAkkVO) vom 16. April 2018.

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die vier Studiengänge „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“ (PVD) führen zu ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusschlüssen. Das Bachelorstudium umfasst sechs Semester mit einer Arbeitsbelastung von 180 ECTS-Punkte für die Einstiegsstudiengänge und 180 ECTS-Punkte für die Aufstiegsstudiengänge, wobei jedoch 90 ECTS-Punkte aus außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen angerechnet werden. Der Aufstiegsstudiengang in Vollzeit umfasst drei Semester, derjenige in Teilzeit drei Jahre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge PVD sehen je eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 24 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 50 Abs. 1 und 4)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen & Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 StudAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für alle Studiengänge PVD der Polizeiaufbahnverordnung (PolLVO) vom 27. November 2011 festgelegt. Demnach kann in „eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei (...) eingestellt werden, wer

1. die nach dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und dem Landesbeamtenengesetz (LBG) erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. gerichtlich nicht bestraft ist,
3. polizeidiensttauglich ist,
4. nach seiner Persönlichkeit für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheint,
5. die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Einstellungsvoraussetzungen für die jeweilige Laufbahn und den jeweiligen Laufbahnzweig erfüllt,
6. am Einstellungstag das 16. Lebensjahr vollendet hat,
7. mindestens 1,60 m groß ist,
8. eine Fahrerlaubnis der Klasse B und
9. das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze oder ein anderes, mindestens gleichwertiges Schwimmabzeichen nachweisen kann.

Die für die Einstellung zuständige Behörde der Polizei kann von den Voraussetzungen nach den Nummern 1, 2 und 8 in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Im Fall der Nummer 8 ist die extern erworbene Fahrerlaubnis vor der Zulassung zum schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung, spätestens jedoch vor Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit, nachzuweisen.“ (§ 4 Abs. 1 PolLVO) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden durch ein Auswahlverfahren ermittelt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. (vgl. § 4 Abs. 2 PolLVO).

In die Einstiegsstudiengänge PVD können diejenigen zugelassen werden, die über die oben genannten Kriterien hinaus die Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Hochschulgesetz (HSG) haben (vgl. § 9 PolLVO).

Für die Aufstiegsstudiengänge PVD können diejenigen Polizisten „zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen,
2. sie eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Hochschulgesetz (HSG) nachweisen oder nach ihrem Bildungsstand die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung erfüllen,
3. sie sich in der Probezeit bewährt haben,

4. sie die Laufbahnprüfung I mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden sowie sich seit Beginn der Probezeit mindestens drei Jahre im Polizeivollzugsdienst bewährt haben und
5. sie in einer Hochschulprüfung nach § 40 Absatz 3 APO-Pol die gleichwertigen Kompetenzen im Sinne des § 51 Absatz 2 HSG nachgewiesen haben.

Für Beamtinnen und Beamte, die keine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 HSG nachweisen, wird die Voraussetzung nach Nummer 2 durch eine Prüfung festgestellt. Abweichend von Satz 1 Nummer 4 können Beamtinnen und Beamte auch zugelassen werden, wenn sie die Laufbahnprüfung I mit der Note „befriedigend“ bestanden und sich seit Beginn der Probezeit mindestens vier Jahre im Polizeivollzugsdienst bewährt haben oder wenn sie die Laufbahnprüfung I mit der Note „ausreichend“ bestanden und sich seit Beginn der Probezeit mindestens fünf Jahre im Polizeivollzugsdienst bewährt haben. Der Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg geht ein Auswahlverfahren voraus.“ (§ 11 Abs. 1 und 2 PolLVO).

Die PolLVO wird durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei (APO-Pol)) vom 16. April 2012 konkretisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 StudAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss der Studiengänge PVD wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts. Dies ist in § 56 Abs. 1 APO-Pol hinterlegt.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Sozialwissenschaften (Verwaltungswissenschaften/ Polizeivollzugsdienst) handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Die Diplomae Supplementae liegen für alle Studiengänge PVD vor und erteilen über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 StudAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß StudAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge umfassen inklusive dem Abschlussmodul 24 Module [Einstiegsstudium] bzw. 15. Module [Aufstiegsstudium]. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 8 ECTS-Punkte umfasst, und den vier Praxismodulen [nur Aufstiegsstudium], welche 7, 15, 15 und 23 ECTS-Punkte umfassen, umfassen die Module zwischen 5-7 ECTS-Punkte. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches im fünften Semester beginnt, dauert kein Modul länger als ein Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 StudAkkrVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module der Studiengänge PVD sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § Ein ECTS-Punkt ist in § 42 Abs. 2 [Einstiegsstudiengänge] bzw. 5 [Aufstiegsstudiengänge] APO-Pol mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 8 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkrVO)

Nicht einschlägig.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkrVO)

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die von der FHVD für die Akkreditierung vorgelegten vier Studiengänge sind in den Zielen identisch (vgl. II.2.1 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“), richten sich aber an unterschiedliche Zielgruppen (Einstiegs- vs. Aufstiegsbeamtinnen bzw. -beamte) und bilden für unterschiedliche Sparten der Polizei aus (Wasserschutz-/Schutzpolizei vs. Kriminalpolizei).

Der Schwerpunkt der gutachterlichen Bewertung war einerseits auf die Inhalte der Module gerichtet und hier auf die Passung zum jeweiligen Modul und andererseits auf der Verzahnung von Theorie- und Praxisanteilen.

Vor diesem Hintergrund bezog sich die Begutachtung im Wesentlichen auf die Prüfung der inhaltlichen, methodischen und theoretischen Aspekte der vorliegenden Bachelorstudiengänge. Neben einer notwendig breiten, interdisziplinären und auf polizeiliche Bedürfnisse ausgerichteten Lehre, spielten insbesondere auch wissenschaftliche Standards und die durch die Evaluation zu gewährleistenden permanenten Weiterentwicklungsprozesse eine wichtige Rolle. Zusätzlich wurden die Studierbarkeit, die räumliche und technische Ausstattung und die sonstigen Rahmenbedingungen des Studiums in den Fokus genommen.

Die Gespräche mit den verschiedenen Akteuren und Akteursgruppen zielten darauf ab, die in den Unterlagen dargelegten Veränderungen mit den an der Hochschule herrschenden Bedingungen abzugleichen. Dabei wurden in gemeinsamen und getrennten Gesprächsrunden die notwendigen Informationen eingeholt.

Besonderes Augenmerk legten die Gutachter auf qualitative (theoretische und methodische) Aspekte der verschiedenen Studiengänge. Hierbei wurden die wissenschaftlich relevanten Kriterien als Grundlage für die abschließende Beurteilung herangezogen. Dieses Vorgehen bezog sich insbesondere auf die Verknüpfung von Theorie, Training und Praxis, die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten (sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Ausstattung) und die Personalausstattung.

Diskutiert wurde zusätzlich die in der Hochschule implementierten Verfahren zur Evaluation, Beteiligung der verschiedenen Akteure und Gewährleistung von zukünftigen Weiterentwicklungen nach einer etwaigen Reakkreditierung durch die Agentur. Besondere Neuerung war die Zusammenlegung der vormals getrennt angebotenen Sparten Wasserschutzpolizei und Schutzpolizei.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a SV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau der vier Studiengänge „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) werden gemeinsam behandelt, weil die APO eine einheitliche Zielsetzung vorschreibt. Die Curricula der Studiengänge differenzieren nach den jeweiligen Einsatzfeldern (Schutz-/Wasserschutz und Kriminalpolizei) und den unterschiedlichen Vorkenntnissen (Einstiegs- vs. Aufstiegsbeamtinnen und -beamte), die Zielsetzung ist aber allen vier Studiengängen gleich.

Dokumentation

Die Ziele des Studiums für die Polizistinnen und Polizisten des gehobenen Dienstes (Laufbahngruppe 2) werden in § 41 APO-Pol definiert: „Das Studium als Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, soll die Beamtinnen und Beamten befähigen, mit überzeugender Persönlichkeit, fachkompetent und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden die grundlegenden polizeilichen Aufgaben zu bewältigen. Dies sind insbesondere der Präsenz- und Einsatzdienst, die Sachbearbeitung, die Tätigkeit im geschlossenen Einsatz, die Führung kleinerer Einsatzlagen und perspektivisch auch die Führung kleiner Organisationseinheiten. Ihnen werden im Bachelorstudiengang umfassende und leitbildorientierte Handlungskompetenzen vermittelt, um den sich ständig wandelnden Herausforderungen des Polizeivollzugsdienstes im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat sowie im gemeinsamen europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gewachsen zu sein. Diese Zielstellung wird durch ein berufsqualifizierendes Studium erreicht, das an einem definierten und ständig fortgeschriebenen Anforderungsprofil mit darin konkretisierten Schlüsselqualifikationen ausgerichtet ist und regelmäßig evaluiert wird.“

Deutlich ausführlicher sind aufbauend auf einem gemeinsamen Berufsbild die Kompetenzen für vier Studiengänge in den Richtlinien über Ablauf und Inhalt des Studiengangs „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“ im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) (Studienordnung (SU)) aufgeführt. So zeichnet sich das Berufsbild der Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamten vor allem durch folgende Aspekte aus:

- „Handeln nach Gesetz und Recht unter unmittelbarer Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundlagen im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat europäischer Prägung;

- Ausrichtung an den Menschen- und Bürgerrechten des Grundgesetzes bei gleichzeitiger Legitimation zu weitreichenden Eingriffen in die Rechtspositionen;
- Einsatzsituationen, die häufig fremdbestimmt, unvorhersehbar und vielfältig, stets neuartig und im Einzelfall durch eine hohe Eigengefährdung gekennzeichnet sind;
- Gefahrenlagen, die aufgrund der besonderen zeitlichen Dringlichkeit einen akuten Handlungsdruck erzeugen;
- Gefahrenlagen, die eine polizeiliche Eilzuständigkeit begründen;
- Handeln im Spannungsfeld politischer und sozialer Konflikte und unter hoher Erwartungshaltung von Inhabern schutzwürdiger Interessen;
- Bewältigung von spezifischen Kommunikationsbeziehungen einschließlich des Einsatzes in sozialen Brennpunkten;
- besondere Belastungen durch die häufige Konfrontation mit Grenzsituationen.

Die wesentlichen Aufgabenfelder der Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudienganges im Fachbereich Polizei liegen

- im Präsenz- und Einsatzdienst
- in der Sachbearbeitung
- im geschlossenen Einsatz
- in der verantwortlichen Leitung und Bewältigung kleiner Einsatzlagen des täglichen Dienstes
- in der Mitwirkung an Führungsprozessen
- perspektivisch in der Führung kleiner Organisationseinheiten

Dabei geht es inhaltlich insbesondere um

- Maßnahmen der allgemeinen und besonderen Kriminalitätsbekämpfung
- die Bewältigung von Gefahrenlagen
- die Mitwirkung bei der Bewältigung besonderer Einsatzlagen in der Allgemeinen und Besonderen Aufbauorganisation
- die Verkehrssicherheitsarbeit
- die Mitwirkung an der polizeilichen Aus- und Fortbildung“ (SU, S. 6f.)

Aufbauend auf diesem Berufsbild und den Aufgabenfeldern wurden „in Übereinstimmung mit dem Personalentwicklungskonzept der Landesregierung Schleswig-Holstein“ Schlüsselqualifikationen entwickelt, zu denen „die persönliche Kompetenz, die soziale Kompetenz, die Fachkompetenz und die Methodenkompetenz“ zählen. (SU, S. 7f.)

Persönliche Kompetenz

„Die persönliche Kompetenz beschreibt die Fähigkeiten, selbständig, verantwortungsbewusst, motiviert und zielorientiert zu handeln. Erforderlich sind:

- Fähigkeit zum analytischen Denken
- Leistungsbereitschaft und Motivation
- Verantwortungsbereitschaft
- Eigeninitiative
- Flexibilität und Kreativität
- Veränderungsbereitschaft
- Selbstsicherheit und Durchsetzungsvermögen
- Kritikfähigkeit
- vorbildhaftes Verhalten nach innen und außen
- Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation, auch in Fremdsprachen
- hohe psychische und physische Belastbarkeit
- Befähigung zur leitbildorientierten Zusammenarbeit
- Bereitschaft zum lebenslangen Lernen“ (SU, S. 8)

Soziale Kompetenz

„Die soziale Kompetenz beschreibt die Fähigkeiten zur Kooperation mit anderen Menschen in konkreten Arbeitsbeziehungen. Erforderlich sind:

- ausgeprägte Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Toleranz
- respektvolles Verhalten
- Kooperationsfähigkeit
- Befähigung zur Handhabung von Konflikten
- Team- und Integrationsfähigkeit
- interkulturelle Kompetenz
- Fähigkeit, das eigene Verhalten an ethischen Orientierungen auszurichten“ (SU, S. 8)

Fachkompetenz

„Die Fachkompetenz beinhaltet die Kriterien, die erfüllt sein müssen, um die Aufgaben systemisch bearbeiten zu können.

Schutz- und Wasserschutzpolizei

- breites, in hohem Maße praxisorientiertes Handlungswissen
- Befähigung zur Anzeigen- und Tatortaufnahme
- Befähigung zur Verkehrsunfallaufnahme
- Befähigung zur eigenverantwortlichen, schlüssigen und gerichtsverwertbaren Ermittlungsführung
- Befähigung zur eigenverantwortlichen Anregung, Anordnung und Durchführung präventiver und repressiver Maßnahmen
- Befähigung zur Durchführung von Befragungen, Anhörungen und Vernehmungen
- Fähigkeit zur Mitwirkung an der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit
- Befähigung zur fachlichen Bearbeitung von Ersuchen anderer Behörden und Dienststellen
- grundlegende Kenntnisse über leitbildorientierte Führung und Befähigung zur Mitwirkung an Führungsprozessen
- Befähigung zum verantwortlichen Führen kleinerer Einsatzlagen des täglichen Dienstes
- Befähigung zur Führung kleiner Organisationseinheiten
- Befähigung zum Einsatz in geschlossenen Einheiten
- Fremdsprachenkenntnisse mit polizeilichem Bezug
- weitergehende berufspraktische Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten“ (SU, S. 8f.)

Kriminalpolizei

- „breites, in hohem Maße praxisorientiertes Handlungswissen
- Befähigung zur Anzeigen- und Tatortaufnahme auch in schwierigen Fällen
- Befähigung zur eigenverantwortlichen, schlüssigen und gerichtsverwertbaren Ermittlungsführung auch in umfangreichen und schwierigen Fällen
- Befähigung zur eigenverantwortlichen Anregung, Anordnung und Durchführung präventiver und repressiver Maßnahmen
- Befähigung zur Durchführung von Befragungen, Anhörungen und Vernehmungen auch in schwierigen Fällen
- Befähigung zur fachlichen Bearbeitung von Ersuchen anderer Behörden und Dienststellen
- grundlegende Kenntnisse über leitbildorientierte Führung und Befähigung zur Mitwirkung an Führungsprozessen
- Befähigung zur Führung kleiner Organisationseinheiten
- Befähigung zum verantwortlichen Führen kleinerer Einsatz- und Ermittlungslagen des täglichen Dienstes

- Fremdsprachenkenntnisse mit polizeilichem Bezug
- weitergehende berufspraktische Fähigkeiten, Kenntnisse, und Fertigkeiten“ (SU, S. 9)

Methodenkompetenz

„Die Methodenkompetenz beinhaltet die Fähigkeit zum Selbstmanagement und zur Lösung komplexer Problemstellungen mit verfügbaren oder zu entwickelnden Instrumentarien. Erforderlich sind

- Fähigkeit zur interdisziplinären und systemischen Handhabung von Problemen
- Befähigung zur effektiven und effizienten Arbeitsorganisation
- Befähigung zum Zeitmanagement
- Befähigung zur Anwendung von Strategien zur Stressbewältigung
- Befähigung zur eigenständigen Erschließung noch unbekannter oder neuer Rechtsnormen und Themenfelder
- Fähigkeit zur Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken
- grundlegende pädagogisch-didaktische Fähigkeiten“

Insgesamt soll das Studium die Beamtinnen bzw. Beamten „dazu befähigen, mit überzeugender Persönlichkeit, fachkompetent und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden die wesentlichen polizeilichen Aufgaben der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt des Polizeivollzugsdienstes zu bewältigen.“ (SU, S. 7)

Kürzer werden die zu erwerbenden Kompetenzen in den Diplomae Supplementae zusammengefasst. So heißt es in allen vier unter Punkt 4.2: „Die Studierenden haben anwendungsbezogene wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erworben, die zur bürgernahen und teamorientierten Aufgabenerfüllung in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt erforderlich sind. Fachliche Schwerpunkte bilden die Tätigkeitsfelder der polizeilichen Einsatzbewältigung, der kriminalistischen Ermittlungsführung sowie der Verkehrssicherheitsarbeit. Die Studierenden haben die Qualifikation für die polizeiliche Sachbearbeitung in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und Führungskompetenzen für die untere Führungsebene erworben.

Die Studierenden haben

- ihre Persönlichkeit entwickelt,
- ihre Fähigkeit zur Anpassung an sich wandelnde gesellschaftliche Verhältnisse und berufliche Anforderungen unter besonderer Betrachtung des Berufsethos entwickelt,
- Wissen um internationale und wirtschaftliche Zusammenhänge erworben,
- Fach-, Methoden-, Sozial- und persönliche Kompetenzen herausgebildet, sowie interkultureller Kompetenzen gefestigt,
- die Fertigkeit erlangt, selbständig und verantwortungsbewusst in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat zu handeln.

Die erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit wurde geschaffen und gefördert. Darüber hinaus haben die Studierenden berufsfeldbezogene Fremdsprachenkenntnisse sowie Einblicke in die polizeiliche Tätigkeit anderer Länder durch internationale Kontakte erworben.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele der Studiengänge PVD entsprechen dem Berufsbild der Polizistin bzw. des Polizisten. Die Aufgabenfelder sind identifiziert, beschrieben und die Qualifikationsziele daran ausgerichtet. Die Kompetenzen sind ausführlich beschrieben und nach Kompetenzfeldern differenziert.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung ist sehr gut beschrieben. Nicht nur werden die Absolventinnen und Absolventen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse reflektieren und mit Verantwortungsbewusstsein das demokratische Gemeinwesen maßgeblich mitgestalten zu können, sondern es erfolgt auch eine starke Identifizierung mit dem Fachgebiet und die Ausprägung eines beruflichen Ethos.

Es fällt auf, dass in den *Diplomae Supplementae* jeweils als fachliche Schwerpunkte „die Tätigkeitsfelder der polizeilichen Einsatzbewältigung, der kriminalistischen Ermittlungsführung sowie der Verkehrssicherheitsarbeit“ genannt werden, obwohl ersteres und letzteres für die drei Schutz-/Wasserschutzpolizeistudiengängen konstitutiv ist, mittleres jedoch nur für den kriminaltechnischen Studiengang. Dies könnte stärker trotz der hier nur kurzen Zusammenfassung differenziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkrVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkrVO.

[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Zugangsvoraussetzungen sind in I.3 ausführlich dokumentiert. Das Gutachtergremium bewertet die Zugangsvoraussetzung als angemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

In der Struktur sind alle Studiengänge ähnlich aufgebaut und umfassen jeweils für die Schutz- und Wasserschutzpolizei sowie Kriminalpolizei jeweils angepasste Studieninhalte. Sie variieren teilweise in der Abfolge bestimmter Module und weisen unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte auf.

Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Einstiegsstudium

Dokumentation

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Einstiegsstudium umfasst sechs Semester und besteht aus vier fachtheoretischen sowie zwei fachpraktischen Semestern, die sich wie folgt gliedern:

1. Semester (Grundstudium),
2. Semester (Grundpraktikum),
3. Semester (Hauptstudium I),
4. Semester (Hauptpraktikum),
5. Semester (Hauptstudium II),
6. Semester (Abschlussstudium).

Zur Sicherstellung der Studienqualität können die Praxissemester innerhalb der Semesterabfolge zeitlich verschoben werden. Der Studiengang gliedert sich dann wie folgt:

1. Semester (Grundstudium),
2. Semester (Hauptstudium I),
3. Semester (Grundpraktikum),
4. Semester (Hauptstudium II),
5. Semester (Hauptpraktikum),
6. Semester (Abschlussstudium).

Grundstudium

Das Grundstudium umfasst folgende Module:

- Modul 1: „Polizei im demokratischen Rechtsstaat“ (7 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Polizei in Staat und Gesellschaft
 - Polizeiwissenschaftliche Grundlagen
 - Grundlagen der Zusammenarbeit und Führung in der Landespolizei
 - Umgang mit sozialen Netzwerken und anderen Kommunikationsplattformen im InternetLeistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit. Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 2 eine Hausarbeit fertigen.
- Modul 2: „Grundlagen der Kommunikation; Wahrnehmung von Kriminalität“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Grundlagen Psychologie
 - Kriminalität als soziales Phänomen
 - Grundlagen der Kommunikation
 - Rechtliche und taktische Grundlagen polizeilicher KommunikationLeistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit. Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 1 eine Hausarbeit fertigen.
- Modul 3: „Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung und der Verkehrssicherheitsarbeit“ (6 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Strafrecht und Strafnebenrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht als Instrumente der Kriminalitätsbekämpfung
 - Verkehrssicherheitslage
 - Grundlagen der Verkehrsüberwachung
 - Grundlage der VerkehrsunfallaufnahmeLeistungsnachweis: Klausur
- Modul 4: „Grundlagen der Ermittlungsführung“ (6 ECTS-Punkte). Die theoretischen und fachpraktischen Inhalte werden durch ein spezifisches Training verknüpft. Es besteht aus den Teilmodulen:
 - Kriminalistische und kriminaltechnische Grundlagen der Ermittlungsführung
 - Strafprozessuale StandardmaßnahmenLeistungsnachweis: Klausur
- Modul 5: „Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung“ (6 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Präventiv-polizeiliche Standardlagen
 - Eigensicherung und Zwangsmaßnahmen
 - Praxistraining

Leistungsnachweis: Klausur

Als begleitende Trainings sind im Grundstudium EDV-Anwendungen (Wahlangebot) und Sport Bestandteil des Lehrplans.

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum findet in der Polizeidirektion AFB sowie im polizeilichen Einzeldienst (Einstiegspraktikum PED) statt. Das Grundpraktikum umfasst folgende Elemente:

- Modul 1: „Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung“ (10 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Einsatztrainingslagen im Bereich der Antrags- und Privatklagedelikte
 - Einsatztrainingslage gefährliche Körperverletzung
 - Einsatztrainingslage Einbruchdiebstahl
 - Einsatztrainingslage Diebstahl von/aus/an Kfz
 - Kriminalität als soziales Phänomen in praktischen BezügenLeistungsnachweis: Beurteilung

- Modul 2: „Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung und der Verkehrssicherheitsarbeit“ (20 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Praxis der Eigensicherung und der präventiv-polizeilichen Standardlagen
 - Praxis der Eigensicherung und der präventiv-polizeilichen Standardlagen mit Zwangsmaßnahmen
 - Einsatz in geschlossenen Einheiten
 - Verkehrsüberwachung, Verkehrskontrollen
 - Bekämpfung von Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr
 - Einsatztrainingslage VerkehrsunfallaufnahmeLeistungsnachweis: Beurteilung

- Die Module des Grundpraktikums werden durch Trainings ergänzt. Im Einzelnen werden folgende Trainings durchgeführt:
 - Praxistraining 1 „Sport und körperliche Fitness“
 - Praxistraining 2 „Einsatzbezogene Selbstverteidigung“
 - Praxistraining 3 „Praktischer Umgang mit Waffen“
 - Praxistraining 4 „Informationsmanagement“
 - Praxistraining 5 „Polizeispezifische Kraftfahrausbildung Klasse B“
 - Praxistraining 6 „Erste Hilfe“
 - Praxistraining 7 „Interkulturelle Kompetenz“
 - Praxistraining 8 „Einstiegspraktikum PED“

Die Trainings sind zu gleichen Anteilen den Modulen 1 und 2 zugeordnet und in den dort ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS) enthalten.

Hauptstudium I

- Modul 1: „Zusammenarbeit und Führung; Methodik“ (7 ECTS-Punkte). Zur Verdeutlichung der hohen Bedeutung einer vernetzten überregionalen Polizeiarbeit werden Exkursionen in andere Bundesländer und der Besuch dortiger Polizeieinrichtungen angeboten. Das Modul besteht aus den Teilmodulen:
 - Methodik
 - Kooperative Führung
 - Länderübergreifende Zusammenarbeit
 - Psychische Störungen
 - Zusammenarbeit mit anderen InstitutionenLeistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit. Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 2 eine Hausarbeit fertigen.
- Modul 2: „Vernehmung; Jugendkriminalität“ (5 ECTS-Punkte). Durch ein Training wird der hohen Relevanz von Anhörungen, Vernehmungen und Befragungen für den Polizeivollzugsdienst besonders Rechnung getragen. Das Modul besteht aus den Teilmodulen:
 - Anhörung, Vernehmung und Befragung
 - JugendkriminalitätLeistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit. Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 1 eine Hausarbeit fertigen.
- Modul 3: „Gewaltkriminalität“ (8 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Erscheinungsformen; häusliche Gewalt
 - Spezifische Instrumente der Kriminalitätsbekämpfung
 - Grundlagen der Ermittlungsführung bei GewaltkriminalitätLeistungsnachweis: Klausur
- Modul 4: „Drogenkriminalität; Verkehrssicherheitsarbeit“ (5 ECTS-Punkte) die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein spezifisches Training verknüpft. Das Modul besteht aus den Teilmodulen:
 - Drogenkriminalität
 - Zielgruppenorientierte Verkehrssicherheitsarbeit
 - Ausgewählte Problemstellungen bei der VerkehrsüberwachungLeistungsnachweis: Klausur

- Modul 5: „Polizeiliche Lagebewältigung in der Alltagsorganisation“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Instrumente der Lagebewältigung; Eigensicherung
 - Schutz- und Suchmaßnahmen
 - PraxistrainingLeistungsnachweis: Klausur

Als begleitende Trainings sind im Hauptstudium I Sprachtraining Englisch, Sport und Schießen, Aufgaben und Zuständigkeiten der WSP, EDV-Anwendungen (Wahlangebot) und Vertiefung Sozialforschung (Wahlangebot) Bestandteil des Lehrplans.

Hauptpraktikum

Das Hauptpraktikum findet im polizeilichen Einzeldienst statt. Für die Schutzpolizei und Wasserschutzpolizei ist das Modul 1 „Kriminalitätsbekämpfung in der polizeilichen Praxis“ mit 15 ECTS-Punkten ausgewiesen und besteht aus dem Praktikum in einem Ausbildungskommissariat, auf einer Kriminalpolizeistelle oder Kriminalpolizeiaußenstelle sowie in einem Polizeirevier, einer Polizeizentralstation oder Polizeistation. Das Modul 2 „Lagebewältigung und Verkehrssicherheitsarbeit in der polizeilichen Praxis“ ist ebenfalls mit 15 ECTS-Punkten ausgewiesen. Es besteht aus dem Praktikum in einer Polizeidirektion, auf einem Polizeirevier, einer Polizeizentralstation oder Polizeistation bzw. auf einem Wasserschutzpolizeirevier oder Wasserschutzpolizeistation. Das Modul 2 ist für die Schutz- bzw. Wasserschutzpolizei als Wahlpflichtmodul ausgestaltet.

Leistungsnachweis: Beurteilung

Hauptstudium II

Im Hauptstudium II erfolgt eine Zusammenführung der beiden Vollzeitstudiengänge der Schutz-/ Wasserschutzpolizei Einsteiger und Aufsteiger.

- Modul 1: „Personalmanagement“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Personalentwicklung in der Landespolizei
 - Gleichstellung und Mitbestimmung
 - Verwaltungscontrolling
 - Umgang mit innerbetrieblichen AuffälligkeitenLeistungsnachweis: Präsentation
- Modul 2: „Vermögensdelikte; Kapitaldelikte; Todesermittlungen“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Vermögensdelikte
 - Todesermittlungen, Vermisstensachen und KapitaldelikteLeistungsnachweis: Präsentation

- Modul 3: „Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Ermittlungen bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - Tatbestände und EingriffsermächtigungenLeistungsnachweis: Klausur

- Modul 4: „Aufnahme schwerer Verkehrsunfälle; Umgang mit Opfern und Angehörigen“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Verkehrssicherungspflichten
 - Aufnahme schwerer Unfälle und Abschleppen von Fahrzeugen
 - Umgang mit Tod, Sterbenden, Suizidalen und Angehörigen
 - Umgang mit traumatisierten Menschen und Opfern
 - PraxistrainingLeistungsnachweis: Klausur

- Modul 5: „Veranstaltungen, Versammlungen und Arbeitskämpfe“ (6 ECTS-Punkte) verknüpft die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen:
 - Veranstaltungen
 - Versammlungen, Aufzüge und Arbeitskämpfe
 - Politisch motivierte Kriminalität
 - PraxistrainingLeistungsnachweis: Klausur

Im Hauptstudium II beginnt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit. Sie umfasst insgesamt 240 Zeitstunden und wird mit 8 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet. Auf das Hauptstudium II entfallen 120 Zeitstunden und damit 4 Leistungspunkte (ECTS).

Als begleitende Trainings sind im Hauptstudium II das Sprachtraining Englisch (Wahl), Sprachtraining Türkisch (Wahl), das Sprachtraining Dänisch (Wahl) sowie Sport und Schießen Bestandteil des Lehrplans.

Abschlussstudium

Ein semesterübergreifendes Repetitorium ist Bestandteil jedes Moduls.

- Modul 1: „Interkulturelle Kompetenz; internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ (5 ECTS-Punkte). Zur Verdeutlichung der hohen Relevanz der interkulturellen Kompetenz sowie einer internationalen Zusammenarbeit bei Fragen der Inneren Sicherheit werden Exkursionen und Hospitationen ermöglicht. Dabei wird insbesondere der benachbarte nord- und osteuropäische Raum berücksichtigt.

- Das Modul besteht aus den Teilmodulen:
 - Polizei in Europa; internationale Zusammenarbeit

- Interkulturelle Kompetenz; Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Semesterübergreifendes Repetitorium
- Modul 2: „Besondere Formen der Kommunikation; Cybercrime“ (5 ECTS-Punkte). Es verknüpft die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Zeugen; Praxistraining
 - Ersteinschreiter Cybercrime
 - Kommunale Kriminalprävention
 - Semesterübergreifendes Repetitorium
- Modul 3: „Zuwandererkriminalität; Umweltkriminalität; Branddelikte“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Zuwandererkriminalität
 - Umweltkriminalität
 - Erster Angriff bei Branddelikten und Ermittlungen in einfachen Fällen
 - Semesterübergreifendes Repetitorium
- Modul 4: „Organisierte Kriminalität; internationaler Kraftfahrzeugverkehr“ (6 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Organisierte Kriminalität; Fälschungsdelikte
 - Betriebserlaubnisrecht
 - Internationaler Kraftfahrzeugverkehr
 - Semesterübergreifendes Repetitorium
- Modul 5: „Bewältigung besonderer Einsatzlagen“ (5 ECTS-Punkte) beinhaltet für die systematische Verknüpfung von fachtheoretischen und -praktischen Inhalten ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen
 - Überfälle auf Geldinstitute; Geisel- und Bedrohungslagen
 - Amoklagen; Praxistraining
 - Entführung und Erpressung
 - Semesterübergreifendes Repetitorium

Im Abschlussstudium endet die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit, die insgesamt 240 Zeitstunden umfasst und mit 8 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet wird. Auf das Abschlussstudium entfallen 120 Zeitstunden und damit 4 Leistungspunkte (ECTS).

Als begleitende Trainings sind im Abschlussstudium die Sprachtraining Englisch (Wahl), Sprachtraining Türkisch (Wahl), Sprachtraining Dänisch (Wahl), sowie Lebensbedrohliche Einsatzlagen im engeren

Sinne, Mitteldistanzwaffe, Grundlehrgang Fahr- und Sicherheitstraining, Qualifizierung Ersteinschreiter Cybercrime, Bestandteil des Lehrplans.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der fachlich inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge fällt zunächst in besonders erfreulicher Weise auf, dass aktuelle Problemstellungen und Herausforderungen einer modernen Polizeiarbeit in den Studieninhalten aufgegriffen werden und die künftigen Beamtinnen und Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes durch ihr Studium damit für die künftigen Aufgabenstellungen ertüchtigt werden.

Besonders hervorzuheben sind dabei folgende fachlich-inhaltliche Bereiche:

Cybercrime Bekämpfung

Die Bekämpfung von Cybercrime als omnipräsente Herausforderung moderner Polizeiarbeit wurde in das theoretische Studium integriert. Zudem wird die inhaltlich-fachliche Theorie durch einschlägige Praxistrainings begleitet. Diese Vorgehensweise findet auch eine äußerst positive Resonanz bei den Studierenden. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich lobend erwähnt, dass der Leiter des Cybercrime-Kommissariats des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein einen Lehrauftrag wahrnimmt, wodurch eine hohe Praxisorientierung sichergestellt wird.

Amoklauf und lebensbedrohliche Einsatzlagen

Ebenso begrüßenswert wie zwingend notwendig ist, dass sich das Studium an der FHVD fachlich-inhaltlich mit Amoklagen und lebensbedrohlichen Einsatzlagen auseinandersetzt. Auf diese modernen Herausforderungen der Polizeiarbeit vorzubereiten, ist zwingende Notwendigkeit eines Studiums an der Fachhochschule. Bei den dazugehörigen Praxistrainings zeigt sich hier jedoch unter fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten Verbesserungsbedarf. Dieser Verbesserungsbedarf beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Praxistrainings von Amok und lebensbedrohlichen Einsatzlagen. Vorauszuschicken ist zunächst, dass es aufgrund der gestiegenen Studentenzahlen verständlich ist, dass die Logistik für die Praxistrainings erst noch des Ausbaus bedarf. Dass in einer derartigen Situation Engpässe bei Schießständen, Ausbildungsstellen der Praxis, Ausbildungsdienststellen auftreten, ist verständlich. Doch ändert dies nichts an dem vorhandenen Nachholbedarf.

Zu empfehlen ist, dass die FHVD das Praxistraining als gleichwertigen Ausbildungsteil der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs bewertet. Bedenklich erscheint, dass sich selbst bei den Studierenden der Eindruck gebildet hat, dass Praxistrainings keine inhaltlich gleichwertigen Teile sind, sondern bei Mangel an entsprechenden Ausbildern und Lehrkräften jederzeit entfallen können. Aus Sicht der Studierenden betraf dies die Sparten Schutzpolizei (in geringerem Umfang) und Kriminalpolizei (in subjektiv empfunden stärkerem Umfang) in unterschiedlicher Ausprägung. Dabei erscheinen aus Sicht der Gutachterkommission zwei Aspekte von besonderer Bedeutung:

- Die Lehrveranstaltung Praxistraining wird nicht durch Lehrpersonal der Hochschule durchgeführt, sondern doch Polizeivollzugsbeamte des Ausbildungsstandortes Eutin für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Dies stellt sich keineswegs als Problem der Qualität der Studieninhalte dar. Vielmehr zeigt sich darin die Problematik der Verfügbarkeit, da es sich eben nicht um Lehrpersonal der eigenen Fachhochschule handelt.
- Die theoretischen Lerninhalte des Studiengangs sind nicht sehr eng mit den praktischen Lerninhalten der Studiengängen PVD vernetzt. Das Problem lässt sich exemplarisch daran festmachen, dass in den Lehrveranstaltungen im Regelfall kein Zugang zum polizeilichen EDV System der Polizei Schleswig-Holstein besteht. Folge davon ist, dass der theoretische Teil des Studieninhalts alleine für sich stehen bleibt und die praktische Handhabung der gelehrten Theorie nur im bedingten Maße in die praktische Handhabung eingebettet ist.

So zählt die FHVD bei den Methodenkompetenzen die Fähigkeit zur systemischen Handhabung von Problemen, bei der Fachkompetenz die Befähigung zur Führung kleiner Organisationseinheiten und die Befähigung zum Einsatz in geschlossenen Einheiten sowie die Befähigung zum Führen kleinerer Einsatz- und Ermittlungslagen des täglichen Dienstes auf. Dies bedingt notwendigerweise für die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs, dass die Methodik der Umsetzung der Theorie in die Praxis Teil des Studiengangs ist. Das EDV-System der Polizei Schleswig-Holstein ist dabei notwendige Basis, auf deren Grundlage die Ausbildung die zu vermittelnden Kompetenzen des Fachhochschulstudiums erreicht.

Thematische Ausrichtung der Module

Gegenstand der Diskussion innerhalb der Gutachtergruppe und von Nachfragen in den jeweiligen Besprechungsunden war das thematische Zusammenwirken der Inhalte einzelner Module. Der modulare Aufbau stellt eine Möglichkeit dar, die Wissensvermittlung zu ausgesuchten Themen interdisziplinär mit Anteilen aus verschiedenen Fachgebieten und Fachrichtungen vorzunehmen. So können beispielsweise unter der Überschrift „Gewaltkriminalität“ kriminologische Beiträge zur Entstehung bestimmter Kriminalitätsformen, kriminalistische Beiträge zu kriminalstrategischen und kriminaltaktischen Aspekten der Kriminalitätskontrolle, soziologische und psychologische Elemente sowie juristisches Wissen mit einer speziellen Ausrichtung auf Gewaltkriminalität vorgesehen werden. Eine derartige Vorgehensweise (die auch einen entscheidenden Unterschied zu vormaligen Diplomstudiengängen darstellt) setzt voraus, dass Überschriften mit Schwerpunktthemen gewählt werden, die einen entsprechenden interdisziplinären Ansatz ermöglichen.

Nach übereinstimmender Meinung der beteiligten Gutachter und der Gutachterin erschließt sich die Umsetzung bei einer Anzahl von Modulen – zumindest gemäß den oben genannten Grundsätzen – nicht. Es werden teilweise Überschriften zu ausgeprägt unterschiedlichen, inhaltlich nicht miteinander in Verbindung stehenden Themen aufgeführt. Dazu sind beispielhaft (d.h. nicht abschließend) folgende Module aus dem Studiengang PVD-SW-E zu nennen:

- Grundstudium: Modul 3: „Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung und der Verkehrssicherheitsarbeit“: dabei wäre Modul 4 „Grundlagen der Ermittlungsführung“ gut geeignet, um in Verbindung mit Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung dargestellt zu werden
- Hauptstudium I: Modul 4 „Drogenkriminalität; Verkehrssicherheitsarbeit“
- Hauptstudium II:
 - Modul 2 „Vermögensdelikte; Kapitaldelikte; Todesermittlungen“: gemeinsam in einem Modul, was insbesondere angesichts der besonderen Anforderungen des Themas „Todesermittlungen“ schwer nachvollziehbar ist
 - Modul 3 „Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung“: wird – im Gegensatz zu dem zuvor genannten Modul 2 – als singuläre Überschrift aufgeführt
- Abschlussstudium:
 - Modul 1 „Interkulturelle Kompetenz; internationale polizeiliche Zusammenarbeit“: hier erschließt sich der Zusammenhang zwischen dem Aufbau interkultureller Kompetenzen und der organisatorischen Ausrichtung der Lehre zur internationalen Zusammenarbeit nicht
 - Modul 2 „Besondere Formen der Kommunikation; Cybercrime“: allein die derzeit sehr populäre Überschrift „Cybercrime“ ist, unabhängig von enger oder weiterer Auslegung des Begriffs, modulfüllend und wegen der steigenden Relevanz als deliktsübergreifendes Themenfeld für ein eigenständiges Modul prädestiniert
 - Modul 3 „Zuwandererkriminalität; Umweltkriminalität; Branddelikte“: hier erschließt sich die Zusammenstellung vollkommen unterschiedliche ausgerichteter Themengebiete – Phänomen-/täterorientiert vs. deliktorientiert nicht
 - Modul 4 „Organisierte Kriminalität; internationaler Kraftfahrzeugverkehr“: s.o., „Organisierte Kriminalität“ als deliktsübergreifendes Themengebiet wäre angesichts der Vielfältigkeit der Erscheinungsformen eher singulär als Modul zu vermitteln

Die aufgeführten Beispiele sind analog auch für den kriminalpolizeilichen Studiengang und die Aufsteigerstudiengänge zu sehen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die relativ zufällig wirkenden Modulüberschriften in einen sinnvollen inhaltlichen Kontext zu bringen und stärker auf die relevanten inhaltlichen Schwerpunkte auszurichten. Dem könnte auch eine Prüfung der einzelnen Teilmodule auf inhaltliche Synergien dienlich sein, um damit eine schlüssigere inhaltliche Ausgestaltung zu erreichen. Dieses Vorgehen sollte der darunterliegenden Gliederungsebene ermöglichen, entsprechend verzahnte und dem Modulgedanken gerecht werdende thematische Ausrichtungen zu finden.

Der auf Nachfrage dargelegte Erklärungsansatz, dass für die Zusammenstellung der Themen eher organisatorische (insbesondere an den vorhandenen Kapazitäten orientierte) als thematisch-inhaltliche Erwägungen tragend waren, ist nachvollziehbar. Hier wurden nach Angaben der FHVD Lehrveranstaltungen „zusammengezogen“, um dem Modularisierungskonzept zu entsprechen. Diesbezüglich sollte jedoch der Reakkreditierungsvorgang als Chance begriffen werden, nun die notwendigen Veränderungen vorzunehmen, um der Grundidee des modularen Aufbaus gerecht zu werden.

Spartenspezifische Ausrichtung der Module

Anzumerken ist weiterhin, dass die Profile der Studiengänge wenig spartenspezifische Ausrichtungen aufweisen. Für das kriminalpolizeiliche Studium wird beispielweise lediglich „Fälschungsdelikte (Abschlussstudium – Modul 4) als zusätzlichen fachspezifisches Thema ausgewiesen. Dafür sind die Unterschiede in stark schutzpolizeilich orientierten Themen mit geringer kriminalpolizeilicher Relevanz (Beispiel: jeweils Hauptstudium II – Modul 5 „Veranstaltungen, Versammlungen und Arbeitskämpfe“) marginal (Schutzpolizei: 6 ECTS-Punkte vs. Kriminalpolizei: 5 ECTS-Punkte).

Dies drückt sich auch in den Grund- und Hauptpraktikumsinhalten aus: Sowohl für Schutz- wie auch Kriminalpolizei ist „Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung“ und „Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung“ im Grundpraktikum und „Kriminalitätsbekämpfung in der polizeilichen Praxis“ „Lagebewältigung in der polizeilichen Praxis“ vorgesehen. Für die Studierenden der Schutzpolizei jeweils lediglich durch den Begriff „Verkehrssicherheitsarbeit“ erweitert. Die spartenspezifische Relevanz drückt sich in der Zumessung der ECTS-Punkte aus, scheint aber nicht stringent zu sein (Beispiel: „Kriminalitätsbekämpfung“ und „Lagebewältigung und Verkehrssicherheitsarbeit“ im schutzpolizeilichen Studium (Hauptpraktikum) jeweils 15 ECTS).

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, bereits bei der thematischen Wahl der Modulüberschriften eine stärkere Konturierung spartenspezifischer Aspekte zu berücksichtigen.

Wahlpflichtmöglichkeiten

Seitens der Gutachtergruppe wurde der geringe Anteil an Wahlpflichtmöglichkeiten im Rahmen der einzelnen Studiengänge thematisiert. Dies hinterlässt den Eindruck eines relativ verschulerten Systems mit geringer Profilbildungsmöglichkeit seitens der Studierenden. Die auf Anfrage genannten Möglichkeiten zur „Themenlenkung“ im Rahmen von Hausarbeiten oder einer Bachelorarbeit reichen nicht aus, um den beschriebenen Nachteil im Sinne eines Studiums mit breiter inhaltlicher Ausrichtung zu kompensieren. Es wird daher empfohlen, den daraus resultierenden Nachteil einer geringen neigungsorientierten Entwicklung der Studierenden durch mehr Wahl(pflicht)möglichkeiten beispielsweise im Rahmen von thematisch wechselnden Vertiefungsmodulen zu kompensieren. Die Wahlelemente sollten das Angebot aller Fachlichkeit des Studiums umfassen und für die Studierenden frei wählbar sein, um entsprechende Neigungen und Spezialisierungen zu fördern.

Dieser Ansatz bietet zudem die Möglichkeit, auf aktuelle Themen angemessen schnell mit einem entsprechenden Studieninhaltsangebot reagieren zu können. Dies ist insbesondere bei aktuellen Themen/Entwicklungen (beispielsweise Extremismus, Terrorismus und gesellschaftlichen Veränderungsprozessen) von Vorteil, die der Studienplan nur bedingt aufgreifen und abbilden kann. Die Kapazitäten könnten durch Umschichtungen aus im Studienplan sehr breit aufgestellten Bereichen wie der Soziologie genutzt werden.

IT-Technik und Umgang mit sozialen Medien

Die Ausbildung kriminaltechnischer Kompetenzen / von Kompetenzen im Bereich der forensischen IT-Technik stellt keinen thematischen Schwerpunkt des Studiengangs dar. Angesichts der wachsenden Bedeutung der Kriminaltechnik und der anerkannten Prävalenz des Sachbeweises sollte dies kritisch reflektiert werden.

Nicht diskutierbar ist die Notwendigkeit der Ausbildung von Kompetenzen im Bereich der IT-Technik. Dabei ist ausdrücklich der Umgang mit polizeieigenen IT-Lösungen wie auch die Bildung allgemeiner IT-Kenntnisse mit dem Ziel des Erwerbs einer zukunftsorientierten Problemlösungskompetenz gemeint. Dies lässt sich den vorgesehenen Studieninhalten so nicht entnehmen, es wird daher empfohlen, diese Aspekte deutlich stärker zu betonen.

In diesem Zusammenhang sollte auch der Aspekt „Umgang mit sozialen Medien“ erwähnt werden. Hier entstand der Eindruck, dass sich die Wissensvermittlung darauf bezieht, dass Studierende keine straf- oder disziplinarrechtlichen Inhalte in soziale Netzwerke einstellen. Es muss jedoch darüber hinaus gedacht und vorgesehen werden, dass die Studierenden einerseits sicher im Umgang mit sozialen Netzwerken werden und andererseits die Bedeutung von sozialen Netzwerken für polizeiliche Zwecke (sowohl zu ermittlungszwecken wie auch zum Zwecke der Informationssteuerung beispielsweise im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit) internalisieren.

Zusammenlegung von Schutz- und Wasserschutzpolizei

Ins Auge springt zunächst, dass seit der letzten Akkreditierung der Studiengang Wasserschutzpolizei als eigenständiger Studiengang aufgegeben wurde und in den Studiengang Schutzpolizei integriert wurde. Einige Teile des Inhalts der Lehrveranstaltung des bisherigen Studiengangs Wasserschutzpolizei wurden auch in die Fortbildung verlagert. Aufgrund des großen Umfangs der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen dem bisherigen Studiengang Wasserschutzpolizei mit dem bisherigen Studiengang Schutzpolizei ist diese Integration fachlich vertretbar. Auch die Umsetzung der Integration stößt auf keinerlei fachliche Bedenken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Mittelfristig sollten die einsatzbezogenen Praxistrainings für alle Studierenden wieder regelhaft angeboten werden.
- Der Umgang mit Sozialen Medien (in präventiver wie repressiver Sicht) sollte als Lehrinhalt implementiert werden.
- Es sollte die Möglichkeit zur Belegung von Wahlmodulen geschaffen werden.
- Die Modultitel sind mit den Inhalten in Deckung zu bringen.
- Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen auf inhaltliche Synergien sollte überprüft werden und ggf. einzelne Module inhaltlich passender ausgestaltet werden.

Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Kriminalpolizei – Einstiegsstudium

Dokumentation

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Einstiegsstudium umfasst sechs Semester und besteht aus vier fachtheoretischen sowie zwei fachpraktischen Semestern, die sich wie folgt gliedern:

7. Semester (Grundstudium),
8. Semester (Grundpraktikum),
9. Semester (Hauptstudium I),
10. Semester (Hauptpraktikum),
11. Semester (Hauptstudium II),
12. Semester (Abschlussstudium).

Zur Sicherstellung der Studienqualität können die Praxissemester innerhalb der Semesterabfolge zeitlich verschoben werden.

Der Studiengang gliedert sich dann wie folgt:

7. Semester (Grundstudium),
8. Semester (Hauptstudium I),
9. Semester (Grundpraktikum),
10. Semester (Hauptstudium II),
11. Semester (Hauptpraktikum),
12. Semester (Abschlussstudium).

Grundstudium

Das Grundstudium folgende Module:

- Modul 1: „Polizei im demokratischen Rechtsstaat“ (7 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Polizei in Staat und Gesellschaft
 - Polizeiwissenschaftliche Grundlagen
 - Grundlagen der Zusammenarbeit und Führung in der Landespolizei
 - Umgang mit sozialen Netzwerken und anderen Kommunikationsplattformen im InternetLeistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit. Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 2 eine Hausarbeit fertigen.
- Modul 2: „Grundlagen der Kommunikation; Wahrnehmung von Kriminalität“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Grundlagen Psychologie
 - Kriminalität als soziales Phänomen
 - Grundlagen der Kommunikation
 - Rechtliche und taktische Grundlagen polizeilicher KommunikationLeistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit. Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 1 eine Hausarbeit fertigen.
- Modul 3: „Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung und der Verkehrssicherheitsarbeit“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Strafrecht und Strafnebenrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht als Instrumente der Kriminalitätsbekämpfung
 - Grundlagen der VerkehrssicherheitsarbeitLeistungsnachweis: Klausur
- Modul 4: „Grundlagen der Ermittlungsführung“ (6 ECTS-Punkte). Die theoretischen und fachpraktischen Inhalte werden durch ein spezifisches Training verknüpft. Es besteht aus den Teilmodulen:
 - Kriminalistische und kriminaltechnische Grundlagen der Ermittlungsführung
 - Strafprozessuale Standardmaßnahmen

Leistungsnachweis: Klausur

- Modul 5: „Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung“ (6 ECTS-Punkte). Es besteht aus den Teilmodulen
 - Präventiv-polizeiliche Standardlagen
 - Eigensicherung und Zwangsmaßnahmen
 - PraxistrainingLeistungsnachweis: Klausur

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum findet in der Polizeidirektion AFB sowie im polizeilichen Einzeldienst (Einstiegspraktikum PED) statt. Das Grundpraktikum umfasst folgende Elemente:

- Modul 1: „Praktische Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung“ (15 ECTS-Punkte). Es besteht aus den Teilmodulen
 - Einsatztrainingslagen im Bereich der Antrags- und Privatklagedelikte
 - Einsatztrainingslage gefährliche Körperverletzung
 - Einsatztrainingslage Einbruchdiebstahl
 - Einsatztrainingslage Diebstahl von/aus/an Kfz
 - Kriminalität als soziales Phänomen in praktischen BezügenLeistungsnachweis: Beurteilung
- Modul 2: „Praktische Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung“ (15 ECTS-Punkte). Es besteht aus den Teilmodulen:
 - Praxis der Eigensicherung und der präventiv-polizeilichen Standardlagen
 - Praxis der Eigensicherung und der präventiv-polizeilichen Standardlagen mit Zwangsmaßnahmen
 - Einsatz in geschlossenen Einheiten
 - Praktische Grundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit.Leistungsnachweis: Beurteilung
- Modul 3: „Grundlagen der Kriminalitätsbekämpfung und der Verkehrssicherheitsarbeit“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Strafrecht und Strafnebenrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht als Instrumente der Kriminalitätsbekämpfung
 - Grundlagen der VerkehrssicherheitsarbeitLeistungsnachweis: Klausur

- Die Module des Grundpraktikums werden durch Trainings ergänzt. Im Einzelnen werden folgende Trainings durchgeführt:
 - Praxistraining 1 „Sport und körperliche Fitness“
 - Praxistraining 2 „Einsatzbezogene Selbstverteidigung“
 - Praxistraining 3 „Praktischer Umgang mit Waffen“
 - Praxistraining 4 „Informationsmanagement“
 - Praxistraining 5 „Polizeispezifische Kraftfahrausbildung Klasse B“
 - Praxistraining 6 „Erste Hilfe“
 - Praxistraining 7 „Interkulturelle Kompetenz“
 - Praxistraining 8 „Einstiegspraktikum PED“

Die Trainings sind zu gleichen Anteilen den Modulen 1 und 2 zugeordnet und in den dort ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS) enthalten.

Hauptstudium I

- Modul 1: „Zusammenarbeit und Führung; Methodik“ (7 ECTS-Punkte). Zur Verdeutlichung der hohen Bedeutung einer vernetzten überregionalen Polizeiarbeit werden Exkursionen in andere Bundesländer und der Besuch dortiger Polizeieinrichtungen angeboten. Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Methodik
 - Kooperative Führung
 - Länderübergreifende Zusammenarbeit
 - Psychische Störungen
 - Zusammenarbeit mit anderen InstitutionenLeistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit. Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 2 eine Hausarbeit fertigen.
- Modul 2: „Vernehmung; Jugendkriminalität“ (5 ECTS-Punkte). Durch ein Training wird der hohen Relevanz von Anhörungen, Vernehmungen und Befragungen für den Polizeivollzugsdienst besonders Rechnung getragen. Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Anhörung, Vernehmung und Befragung
 - JugendkriminalitätLeistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit. Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 1 eine Hausarbeit fertigen.
- Modul 3: „Gewaltkriminalität“ (8 ECTS-Punkte). Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Erscheinungsformen; häusliche Gewalt
 - Spezifische Instrumente der Kriminalitätsbekämpfung
 - Grundlagen der Ermittlungsführung bei Gewaltkriminalität

Leistungsnachweis: Klausur

- Modul 4: „Drogenkriminalität; Todesermittlungen, vermisste Personen“ (5 ECTS-Punkte) die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein spezifisches Training verknüpft. Das Modul umfasst die Teilmodule
 - Drogenkriminalität
 - Todesermittlungen, vermisste Personen

Leistungsnachweis: Klausur

- Modul 5: „Polizeiliche Lagebewältigung in der Alltagsorganisation“ (5 ECTS-Punkte). Das Modul umfasst die Teilmodule
 - Instrumente der Lagebewältigung: Eigensicherung
 - Schutz- und Suchmaßnahmen
 - Praxistraining

Leistungsnachweis: Klausur

Als begleitende Trainings sind im Hauptstudium I Sprachtraining Englisch, Sport und Schießen, Aufgaben und Zuständigkeiten der WSP, EDV-Anwendungen (Wahlangebot) und Vertiefung Sozialforschung (Wahlangebot) Bestandteil des Lehrplans.

Hauptpraktikum

Für die Kriminalpolizei ist das Modul 1 „Kriminalitätsbekämpfung in der polizeilichen Praxis“ mit 23 ECTS-Punkten ausgewiesen und besteht aus dem Praktikum in einem Ausbildungskommissariat, einer Kriminalpolizeistelle oder Kriminalpolizei Außenstelle sowie in einem Polizeirevier, einer Polizeizentralstation oder Polizeistation. Das Modul 2 „Lagebewältigung in der polizeilichen Praxis“ ist mit 7 ECTS-Punkten ausgewiesen. Es besteht aus dem Praktikum in einer Polizeidirektion, auf einem Polizeirevier, einer Polizeizentralstation oder Polizeistation.

Leistungsnachweis: Beurteilung

Hauptstudium II

Im Hauptstudium II erfolgt eine Zusammenführung der beiden Vollzeitstudiengänge der Schutz-/Wasserschutzpolizei Einsteiger und Aufsteiger.

- Modul 1: „Personalmanagement“ (5 ECTS-Punkte). Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Personalentwicklung in der Landespolizei
 - Gleichstellung und Mitbestimmung
 - Verwaltungscontrolling
 - Umgang mit innerbetrieblichen Auffälligkeiten

Leistungsnachweis: Präsentation

- Modul 2: „Kapitaldelikte; Umgang mit Opfern und Angehörigen“ (5 ECTS-Punkte). Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Kapitaldelikte
 - Umgang mit Tod, Sterbenden, Suizidalen und Angehörigen
 - Umgang mit traumatisierten Menschen und Opfern
 - PraxistrainingLeistungsnachweis: Präsentation

- Modul 3: „Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (6 ECTS-Punkte). Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Ermittlungen bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - Tatbestände und EingriffsermächtigungenLeistungsnachweis: Klausur

- Modul 4: „Vermögensdelikte; Branddelikte“ (5 ECTS-Punkte). Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Vermögensdelikte
 - BrandermittlungenLeistungsnachweis: Klausur

- Modul 5: „Veranstaltungen, Versammlungen und Arbeitskämpfe“ (5 ECTS-Punkte) verknüpft die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Veranstaltungen
 - Versammlungen, Aufzüge und Arbeitskämpfe
 - Politisch motivierte Kriminalität
 - PraxistrainingLeistungsnachweis: Klausur

Im Hauptstudium II beginnt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit. Sie umfasst insgesamt 240 Zeitstunden und wird mit 8 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet. Auf das Hauptstudium II entfallen 120 Zeitstunden und damit 4 Leistungspunkte (ECTS).

Als begleitende Trainings sind im Hauptstudium II das Sprachtraining Englisch (Wahl), Sprachtraining Türkisch (Wahl), das Sprachtraining Dänisch (Wahl) sowie Sport und Schießen Bestandteil des Lehrplans.

Abschlussstudium

Ein semesterübergreifendes Repetitorium ist Bestandteil jedes Moduls.

- Modul 1: „Interkulturelle Kompetenz; internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ (5 ECTS-Punkte). Zur Verdeutlichung der hohen Relevanz der interkulturellen Kompetenz sowie einer internationalen Zusammenarbeit bei Fragen der Inneren Sicherheit werden Exkursionen und Hospitationen ermöglicht. Dabei wird insbesondere der benachbarte nord- und osteuropäische Raum berücksichtigt. Das Modul besteht aus den Teilmodulen:
 - Polizei in Europa; internationale Zusammenarbeit
 - Interkulturelle Kompetenz; Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
 - Semesterübergreifendes Repetitorium
- Modul 2: „Besondere Formen der Kommunikation; Cybercrime“ (5 ECTS-Punkte). Es verknüpft die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Zeugen; Praxistraining
 - Ersteinschreiter Cybercrime
 - Kommunale Kriminalprävention
 - Semesterübergreifendes Repetitorium
- Modul 3: „Zuwandererkriminalität; Umweltkriminalität“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Zuwandererkriminalität
 - Umweltkriminalität
 - Semesterübergreifendes Repetitorium
- Modul 4: „Organisierte Kriminalität; Fälschungsdelikte“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Organisierte Kriminalität; Fälschungsdelikte
 - Semesterübergreifendes Repetitorium
- Modul 5: „Bewältigung besonderer Einsatzlagen“ (6 ECTS-Punkte) beinhaltet für die systematische Verknüpfung von fachtheoretischen und -praktischen Inhalten ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen
 - Überfälle auf Geldinstitute; Geisel- und Bedrohungslagen
 - Amoklagen; Praxistraining
 - Entführung und Erpressung
 - Semesterübergreifendes Repetitorium

Im Abschlussstudium endet die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit, die insgesamt 240 Zeitstunden umfasst und mit 8 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet wird. Auf das Abschlussstudium entfallen 120 Zeitstunden und damit 4 Leistungspunkte (ECTS).

Als begleitende Trainings sind im Abschlussstudium die Sprachtraining Englisch (Wahl), Sprachtraining Türkisch (Wahl), Sprachtraining Dänisch (Wahl), sowie Lebensbedrohliche Ein-satzlagen im engeren Sinne, Mitteldistanzwaffe, Grundlehrgang Fahr- und Sicherheitstraining, Qualifizierung Ersteinschreiter Cybercrime, Bestandteil des Lehrplans.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie in Studiengang PVD-SW-E

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Mittelfristig sollten die einsatzbezogenen Praxistrainings für alle Studierenden wieder regelhaft angeboten werden.
- Der Umgang mit Sozialen Medien (in präventiver wie repressiver Sicht) sollte als Lehrinhalt implementiert werden.
- Es sollte die Möglichkeit zur Belegung von Wahlmodulen geschaffen werden.
- Die Modultitel sind mit den Inhalten in Deckung zu bringen.
- Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen auf inhaltliche Synergien sollte überprüft werden und ggf. einzelne Module inhaltlich passender ausgestaltet werden.

Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Vollzeit und in Teilzeit

Dokumentation

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Vollzeit/in Teilzeit umfasst für die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt drei fachtheoretische Semester und gliedert sich wie folgt:

1. Semester Grundstudium / Hauptstudium I
2. Semester Hauptstudium II
3. Semester Abschlussstudium

Dem Studiengang werden 90 ECTS-Punkte zugeordnet. Der für den erfolgreichen Abschluss erforderliche Zeitaufwand umfasst 2700 Zeitstunden. Weitere 90 ECTS-Punkte werden für die Ausbildung zur Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und für praktische Dienstzeiten angerechnet.

In Teilzeit bauen sich die Module entsprechend den hier aufgeführten Semestern in doppelt so langen Studienabschnitten auf.

Grundstudium/ Hauptstudium I

Das Grundstudium umfasst folgende Module:

- Modul 1: „Polizei im demokratischen Rechtsstaat“ (7 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Polizei in Staat und Gesellschaft
 - Polizeiwissenschaftliche Grundlagen
 - Kommunikation; soziale Netzwerke
 - Länderübergreifende ZusammenarbeitLeistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit. Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 2 eine Hausarbeit fertigen.
- Modul 2: „Soziale Wahrnehmung; Führung“ (6 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Grundlagen der sozialen Wahrnehmung und des Erlebens und Verhaltens
 - Psychische Störungen und Amtshilfe
 - Kriminalität als soziales Phänomen
 - Zusammenarbeit und Führung in der LandespolizeiLeistungsnachweis: Präsentation oder Hausarbeit. Studierende, die sich für eine Präsentation als Modulprüfung entscheiden, müssen im Modul 1 eine Hausarbeit fertigen.
- Modul 3: „Ermittlungsführung; Drogenkriminalität“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Kriminalistische und kriminaltechnische Grundlagen der Ermittlungsführung
 - Drogenkriminalität
 - Anhörung, Vernehmung und BefragungLeistungsnachweis: Wahlweise Klausur, Präsentation oder Hausarbeit
- Modul 4: „Gewalt- und Jugendkriminalität“ (6 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Strafrecht und Strafnebenrecht als Instrumente der Kriminalitätskontrolle
 - Jugendkriminalität
 - GewaltkriminalitätLeistungsnachweis: Klausur
- Modul 5: „Polizeiliche Lagebewältigung; Verkehrssicherheitsarbeit“ (6 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Präventiv-polizeiliche Standardlagen

- Schutz- und Suchmaßnahmen; Eigensicherung und Zwangsmaßnahmen
 - Verkehrssicherheitslage und Verkehrssicherheitsarbeit
- Leistungsnachweis: Klausur

Als begleitende Trainings sind im Grundstudium / Hauptstudium I das Sprachtraining Englisch, EDV-Anwendungen (Wahlangebot) und Vertiefung Sozialforschung Bestandteil des Lehrplans.

Hauptstudium II

Im Hauptstudium II erfolgt eine Zusammenführung der beiden Vollzeitstudiengänge der Schutz-/ Wasserschutzpolizei Einsteiger und Aufsteiger.

- Modul 1: „Personalmanagement“ (5 ECTS-Punkte). Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Personalentwicklung in der Landespolizei
 - Gleichstellung und Mitbestimmung
 - Verwaltungscontrolling
 - Umgang mit innerbetrieblichen AuffälligkeitenLeistungsnachweis: Präsentation
- Modul 2: „Vermögensdelikte: Kapitaldelikte; Todesermittlungen“ (5 ECTS-Punkte). Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Vermögensdelikte
 - Todesermittlungen, Vermisstensachen und KapitaldelikteLeistungsnachweis: Präsentation
- Modul 3: „Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (6 ECTS-Punkte). Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Ermittlungen bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - Tatbestände und EingriffsermächtigungenLeistungsnachweis: Klausur
- Modul 4: „Aufnahme schwerer Verkehrsunfälle; Umgang mit Opfern und Angehörigen“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Verkehrssicherungspflichten
 - Aufnahme schwerer Unfälle und Abschleppen von Fahrzeugen
 - Umgang mit Tod, Sterbenden, Suizidalen und Angehörigen
 - Umgang mit traumatisierten Menschen und Opfern
 - PraxistrainingLeistungsnachweis: Klausur

- Modul 5: „Veranstaltungen, Versammlungen und Arbeitskämpfe“ (6 ECTS-Punkte) verknüpft die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Veranstaltungen
 - Versammlungen, Aufzüge und Arbeitskämpfe
 - Politisch motivierte Kriminalität
 - PraxistrainingLeistungsnachweis: Klausur

Im Hauptstudium II beginnt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit. Sie umfasst insgesamt 240 Zeitstunden und wird mit 8 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet. Auf das Hauptstudium II entfallen 120 Zeitstunden und damit 4 Leistungspunkte (ECTS).

Als begleitende Trainings sind im Hauptstudium II das Sprachtraining Englisch (Wahl), Sprachtraining Türkisch (Wahl), das Sprachtraining Dänisch (Wahl) sowie Sport und Schießen Bestandteil des Lehrplans.

Abschlussstudium

Ein semesterübergreifendes Repetitorium ist Bestandteil jedes Moduls.

- Modul 1: „Interkulturelle Kompetenz; internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ (5 ECTS-Punkte). Zur Verdeutlichung der hohen Relevanz der interkulturellen Kompetenz sowie einer internationalen Zusammenarbeit bei Fragen der Inneren Sicherheit werden Exkursionen und Hospitationen ermöglicht. Dabei wird insbesondere der benachbarte nord- und osteuropäische Raum berücksichtigt. Das Modul besteht aus den Teilmodulen:
 - Polizei in Europa; internationale Zusammenarbeit
 - Interkulturelle Kompetenz; Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
 - Semesterübergreifendes Repetitorium
- Modul 2: „Besondere Formen der Kommunikation; Cybercrime“ (5 ECTS-Punkte). Es verknüpft die theoretischen und fachpraktischen Inhalte durch ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Zeugen; Praxistraining
 - Ersteinschreiter Cybercrime
 - Kommunale Kriminalprävention
 - Semesterübergreifendes Repetitorium
- Modul 3: „Zuwandererkriminalität; Umweltkriminalität“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Zuwandererkriminalität
 - Umweltkriminalität
 - Semesterübergreifendes Repetitorium

- Modul 4: „Organisierte Kriminalität; Fälschungsdelikte“ (5 ECTS-Punkte) mit den Teilmodulen:
 - Organisierte Kriminalität; Fälschungsdelikte
 - Semesterübergreifendes Repetitorium
- Modul 5: „Bewältigung besonderer Einsatzlagen“ (6 ECTS-Punkte) beinhaltet für die systematische Verknüpfung von fachtheoretischen und -praktischen Inhalten ein Training. Das Modul besteht aus den Teilmodulen
 - Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen
 - Überfälle auf Geldinstitute; Geisel- und Bedrohungslagen
 - Amoklagen; Praxistraining
 - Entführung und Erpressung
 - Semesterübergreifendes Repetitorium

Im Abschlussstudium endet die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit, die insgesamt 240 Zeitstunden umfasst und mit 8 Leistungspunkten (ECTS) angerechnet wird. Auf das Abschlussstudium entfallen 120 Zeitstunden und damit 4 Leistungspunkte (ECTS).

Als begleitende Trainings sind im Abschlussstudium die Sprachtraining Englisch (Wahl), Sprachtraining Türkisch (Wahl), Sprachtraining Dänisch (Wahl), sowie Lebensbedrohliche Einsatzlagen im engeren Sinne, Mitteldistanzwaffe, Grundlehrgang Fahr- und Sicherheitstraining, Qualifizierung Ersteinschreiter Cybercrime, Bestandteil des Lehrplans.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Seit der letzten der Re-Akkreditierung wurde mit Wirkung zum 1. Februar 2014 der Aufstiegsstudiengang von vier fachtheoretischen Semester mit insgesamt 3600 Zeitstunden auf drei fachtheoretische Semester mit insgesamt 2700 Zeitstunden gekürzt. Die Bewertung verringerte sich folgerichtig von 120 Leistungspunkten (ECTS) auf 90 Leistungspunkte (ECTS). Dass eine derartige Vorgehensweise nicht systemwidrig, sondern durchaus möglich ist, wird durch den KMK Beschluss vom 18. September 2009 bestätigt, wonach die Anerkennung nicht akademischer Kompetenzen bis zu 50 % des Studiums im Interesse der Durchlässigkeit der Bildungssysteme liegt.

Die Vorgehensweise kommt auch dem Bedürfnis der Praxis entgegen, möglichst bald einen Aufwuchs von Polizeivollzugsbeamten für die tägliche Arbeit zu erreichen. Zudem wird dadurch erreicht, Fortbildung und praktische Erfahrung im Rahmen des Studiengangs anzuerkennen.

Die vorgeschaltete Prüfung der Aufstiegsbewerber hat mit 50 % Zulassungsquote einen hohen Selektionsgrad. Sie besteht zu dem aus einer Hochschuleignungs-Prüfung (für Bewerber ohne Abitur oder vergleichbaren Bildungsabschluss), einer Hochschulprüfung und eine Präsentationsprüfung. Diese Vorgehensweise verspricht im hohen Grad eine Orientierung an den Fähigkeiten, die das Studium an der Fachhochschule vermitteln soll und die für den praktischen Polizeidienst relevant sind. Durch die Prüfung

wird ein einheitliches Grundniveau der Studenten als Aufstiegsbeamte sichergestellt. Gleichzeitig werden im Hinblick auf die vorangegangene Ausbildung der Aufstiegsbeamten inhaltliche Doppellungen in der Ausbildung reduziert.

Auch die Umsetzung orientiert sich an den Zielen eines Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst einer Fachhochschule. Die durchgeführten Kürzungen, die sich in der Summe auf ein gesamtes fachtheoretisches Semester aufaddieren, orientieren sich an den vorhandenen Vor-Kenntnissen und Erfahrungen der Aufstiegsbeamten für einen Polizeivollzugsbeamten. Wesentliche Studieninhalte, die ein Bachelorstudiengang PVD aufweisen muss, damit er seine späteren Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst erfüllen kann, sind erhalten geblieben. Zudem sind praktische Übungsteile als wesentliche und bedeutsame Inhalte des Studiengangs nicht gekürzt worden. Zu reflektieren ist hier insbesondere auf die Schießausbildung, die keine Kürzung erfahren hat.

Insgesamt gilt somit für die beiden Aufstiegsstudiengänge PVD dieselben Kritikpunkte wie für die beiden Einstiegsstudiengänge PVD

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Mittelfristig sollten die einsatzbezogenen Praxistrainings für alle Studierenden wieder regelhaft angeboten werden.
- Der Umgang mit Sozialen Medien (in präventiver wie repressiver Sicht) sollte als Lehrinhalt implementiert werden.
- Es sollte die Möglichkeit zur Belegung von Wahlmodulen geschaffen werden.
- Die Modultitel sind mit den Inhalten in Deckung zu bringen.
- Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen auf inhaltliche Synergien sollte überprüft werden und ggf. einzelne Module inhaltlich passender ausgestaltet werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die FHVD gemeinsame Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität festgelegt hat.

Dokumentation

Aufgrund des nationalen Zuschnitts des Studiengangs sind Auslandssemester nicht geplant. Jedoch können die Studierenden im Abschlussstudium im Modul „Interkulturelle Kompetenz; internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ bei in- und ausländischen Polizeidienststellen oder Verwaltungsbehörden in allen Staaten der Europäischen Union hospitieren, soweit damit angesichts der Aufgaben der Hospitationsstellen die Studienziele „interkulturelle Kompetenz“, „Sprachkompetenz“ und „internationale polizeiliche Zusammenarbeit“ gefördert werden können. Mit Blick auf die Sprachkompetenz „Englisch“ sind Hospitationen auch in Großbritannien und Irland möglich, vor dem Hintergrund des großen türkischen Bevölkerungsanteils in Schleswig-Holstein ebenso bei der türkischen Polizei. Begrüßt werden von Seiten der Hochschulleitung Hospitationen und Exkursionen im benachbarten Ostseeraum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studierenden ist es möglich nach § 51 Abs. 2 HSG i.V.m. § 58 Abs. 1 APO-Pol den Studiengang zu wechseln und Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich gegebenenfalls berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkennen zu lassen, sofern diese von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten inländischen oder ausländischen Hochschule oder Polizeiakademie stammen. Ausschlaggebend für diese Regelung ist die Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen. Die Lissabon-Konvention wird berücksichtigt. Wichtige Punkte eines solchen Antrags sind die Bezeichnung der Hochschule, des Studienganges und des anzuerkennenden Moduls mit Lernzielen, Art und Inhalt der Modulprüfung, sowie eine Beschreibung des Notensystems, die erreichten Leistungspunkte (ECTS) und die Note der Modulprüfung.

Damit verschafft die FHVD den Studierenden aller Studiengänge eine Möglichkeit einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust in Anspruch zu nehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StudAkkrVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil das Lehrpersonal nicht einzelnen Studiengängen zugeordnet wird.

Dokumentation

Zum 1. Januar 2019 verfügt der Fachbereich Polizei über 30 hauptamtliche Lehrkräfte, die gemäß § 46 APO-Pol in die Fachgruppen Polizeiliches Management, Rechtswissenschaften und Sozialwissenschaften gegliedert sind. Die Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrkräfte ist in der Satzung über die Regellehrverpflichtung an der FHVD und in der Richtlinie zum Zeitwertkonto normiert. Die Lehrverpflichtung beträgt danach einheitlich 18 LVS pro Woche und 684 LVS pro Kalenderjahr unabhängig von Fachgebiet und Qualifikation. Ermäßigungstatbestände ergeben sich aus § 5 der Satzung.

Neben den hauptamtlichen Lehrkräften werden im Fachbereich Polizei zurzeit 81 Lehrbeauftragte eingesetzt. Sie sind Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, überwiegend der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder haben eine sozial- bzw. rechtswissenschaftliche Qualifikation, die den Vorgaben des § 61 HSG i.V.m. § 28 AZG entspricht. Sprachtraining (Englisch, Dänisch und Türkisch) werden zurzeit u.a. durch fünf Muttersprachlerinnen und -sprachler angeboten. Rechtsmedizinische Vorlesungen und Obduktionen erfolgen vertraglich durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein. Das Unterrichtsverhältnis zwischen hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräften in den laufenden Studiensemestern beträgt derzeit 65:35.

Den haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften stehen fachinhaltliche und didaktisch-methodische Qualifizierungsmaßnahmen zur Verfügung. Neben der Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren der DHPol, der Polizeidirektion AFB und des Kompetenzzentrums KOMMA werden durch den Fachbereich Polizei auch spezifische Sonderlehrveranstaltungen und Publikationen angeboten. Außerdem ist der Fachbereich seit dem Jahr 2018 Mitglied in dem „DIDAKtiknetzwerk“ und nimmt dadurch an einem hochschulübergreifenden Austausch teil.

In Projekten der FHVD werden zurzeit Fortbildungsmaßnahmen konzipiert, die Möglichkeiten digitaler Lehre in Verbindung mit den klassischen Lehr- und Lernmethoden geprüft und erste Implementationschritte eingeleitet. Die Qualitätsoffensive für „Gute Lehre“ sieht für die Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie für die nebenamtlich tätigen Lehrbeauftragten eine Fortbildungsreihe mit hochschuldidaktischen Schwerpunkten vor. Die Reihe soll neue Impulse für die Lehre geben, ein Ort für den gegenseitigen und partnerschaftlichen Austausch sein, aber auch Möglichkeiten bieten, sich kritisch mit Hochschullehre auseinanderzusetzen. Basis- und Aufbauschulungen sowie eine Kooperation mit der Universität Lübeck befinden sich zurzeit in der Vorbereitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dozentenstellen werden i.d.R. zunächst befristet ausgeschrieben. Der Umstand der befristeten Beschäftigung bzw. Verbeamtung von Dozentinnen und Dozenten wurde im Personalentwicklungskonzept des Ausbildungszentrums für Verwaltung (AZV) unter anderem dahingehend berücksichtigt, dass das System der grundsätzlich befristeten Beschäftigung modifiziert wurde und Einzelfallregelungen getroffen werden, die nach erfolgreicher Absolvierung eines sechsjährigen Zeitbeamtenverhältnisses eine Überführung in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis vorsehen. Im Fachbereich Polizei wurde zuletzt in den Jahren 2017 und 2018 bei zwei Dozentinnen das ursprünglich befristete Beamtenverhältnis entfristet. Bereits bei der Ausschreibung/Besetzung von Stellen für hauptamtlich Lehrende für schwerpunktmäßig wissenschaftliche Fächer (in Abgrenzung zu schwerpunktmäßig praktischen Fächern, wie etwa Einsatzlehre) sollte darauf geachtet werden, dass die Voraussetzungen für die Übernahme einer Professur nach allgemeinem Hochschulrecht vorliegen, damit künftig die Anzahl der Professorinnen und Professoren steigt. Längerfristig sollte die Ausschreibung von Professuren und Berufungsverfahren nach dem Hochschulgesetz für schwerpunktmäßig wissenschaftliche Fächer gesetzlich verankert werden.

Seit 2009 kann den Lehrkräften der FHVD als „Öffentliche Hochschule in freier Trägerschaft“ gemäß § 76 HSG das Recht verliehen werden, den Titel „Professorin/Professor“ zu tragen. Der Titel ist nach Prüfung seitens des Ausschusses „Professorierung“ des Kuratoriums insgesamt acht Lehrkräften der gesamten FHVD durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 3 HSG verliehen worden. Darunter befinden sich zurzeit zwei hauptamtliche Lehrkräfte des Fachbereichs Polizei. Weitere sog. „Professorierungen“ werden aktuell angestrebt. Eine Ausschreibung von Professuren (W-Besoldung) ist für das Ausbildungszentrum gesetzlich nicht vorgesehen. Die Anreizsysteme der W-Besoldung (leistungsbezogene Besoldung für besondere Leistungen in Forschung/Lehre/Selbstverwaltung) gelten nicht. Dennoch sollte nach Ansicht des Gutachtergremiums das Lehrdeputat der haupt- und nebenamtlich Lehrenden abhängig vom Aufgabenschwerpunkt (wissenschaftliche Lehre und Forschung oder schwerpunktmäßig Vermittlung von praktischen Fähigkeiten) differenziert werden.

Ein Auswahlverfahren für hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten mit dem Schwerpunkt in praktischen Fächern, die von der Polizei-SH abgeordnet werden und für die keine eigenen Stellen am Ausbildungszentrum vorhanden sind, gibt es derzeit nicht. Die fachliche und pädagogische Eignung wird hier nach einem Semester durch Auswertung der Evaluationsergebnisse überprüft. Hier sieht das Gutachtergremium die Möglichkeit, die nachträgliche Aussortierung durch eine vorgelagerte Selektion zu ersetzen. Für hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten, die von der Polizei Schleswig-Holstein den Fächern zugeordnet werden, sollte auch ein Auswahlverfahren festgelegt werden, dass die fachliche Qualifikation und die pädagogische Eignung dieser Dozentinnen und Dozenten sicherstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bereits bei der Ausschreibung/Besetzung von Stellen für hauptamtlich Lehrende für schwerpunktmäßig wissenschaftliche Fächer (in Abgrenzung zu schwerpunktmäßig praktischen Fächern, wie etwa Einsatzlehre) sollte darauf geachtet werden, dass die Voraussetzungen für die Übernahme einer Professur nach allgemeinem Hochschulrecht vorliegen, damit künftig die Anzahl der Professorinnen und Professoren steigt.
- Das Lehrdeputat der haupt- und nebenamtlich Lehrenden sollte abhängig vom Aufgabenschwerpunkt (wissenschaftliche Lehre und Forschung oder schwerpunktmäßig Vermittlung von praktischen Fähigkeiten) differenziert werden.
- Der Anteil der Professorinnen und Professoren sollte erhöht werden.
- Für hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten, die von der Polizei-SH Fächern zugeordnet werden, sollte auch ein Auswahlverfahren festgelegt werden, dass die fachliche Qualifikation und die pädagogische Eignung dieser Dozentinnen und Dozenten sicherstellt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudAkkrVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Ressourcenausstattung der FHVD und des Fachbereichs Polizei (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studienübergreifend vorhanden ist.

Dokumentation

Die Verwaltung der FHVD ist in eine Zentral- und eine Lehrverwaltung gegliedert. Die Lehrverwaltung am Standort Altenholz verfügt zurzeit über elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon stehen für studienspezifische Angelegenheiten im Fachbereich Polizei regelmäßig sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Dies entspricht einer aktuellen Betreuungsrelation „Lehrverwaltung/Studierende“ von etwa 1 zu 123, die im Lichte des bestehenden Aufgabenspektrums und der kanalisierenden Rolle des Fachbereichs Polizei noch akzeptabel ist. Das Erfordernis einer angemessenen Ergänzung des vorhandenen Verwaltungspersonals wird regelmäßig geprüft und bei erkanntem Bedarf nachgesteuert.

Am Standort Altenholz stehen, neben einem teilbaren Auditorium für 300 Personen und einem teilbaren Hörsaal für 180 Personen, 30 Unterrichts- und Arbeitsgruppenräume, die durchgehend mit Smartboards (Typ eBoard Professional Flex 88) oder fest installierter Beamer-Technik ausgestattet sind, sowie vier Prüfungsräume zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere zwei IT-Lehrsäle sowie ein zusätzlicher

Raum (vier Arbeitsplätze) mit Anbindung an das Landesnetz Schleswig-Holstein, ein Fachraum für das polizeispezifische Studienfach Kriminaltechnik mit moderner und dem Arbeitsschutzrecht entsprechender Ablufttechnik sowie ein Sportraum. Am Standort sind 81 Büroarbeitsplätze im Lehr- und Verwaltungsbereich vorhanden, die alle über moderne PC-Ausstattung einschließlich einer Intranet- und Internetanbindung verfügen.

Die wissenschaftliche Bibliothek dient den Zwecken der Lehre, insbesondere den hier angesiedelten Fachbereichen Allgemeine Verwaltung, Polizei und Steuerverwaltung und ist organisatorischer Teil der Lehrverwaltung. Die Bibliothek wird in erster Linie von den Studierenden und dem wissenschaftlichen Lehrpersonal der FHVD genutzt. Sie steht aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen in Schleswig-Holstein, Studierenden benachbarter Hochschulen und anderen Interessierten als Präsenzbibliothek zur Verfügung. Der Bestand umfasst zurzeit etwa 22.000 Monographien, über 1.300 Bachelor-, Diplom- und Hausarbeiten, 135 laufend gehaltene Zeitschriften und 100 Loseblattsammlungen sowie Dienstvorschriften, die in aktueller Form über das LSK-Netz der Landespolizei Schleswig-Holstein zugänglich sind. Die Monographien, Zeitschriften und Loseblattsammlungen sind in 23 Sachgruppen frei zugänglich aufgestellt. Hiervon ausgenommen sind Verschlussachen und die Bachelor-, Diplom- und Hausarbeiten der Studierenden.

Die Sammelschwerpunkte der Bibliothek orientieren sich unmittelbar an den Bedürfnissen der Fachbereiche. Sie umfassen Öffentliches und Privates Recht, Wirtschafts- und Finanzwissenschaften, Sozialwissenschaften, Politik und Geschichte. Für den Fachbereich Polizei sammelt die Bibliothek in den Gebieten Einsatzlehre, Führungslehre, Polizeiwissenschaften, Kriminalwissenschaften, Verkehrsrecht und Verkehrslehre, Gefahrenabwehrrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Öffentliches Dienstrecht sowie Polizeigeschichte. Weitergehendem Literaturbedarf kann in den Bibliotheken der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Fachhochschule Kiel und der Polizeidirektion AFB in Eutin und Malente-Kiebitzhörn entsprochen werden. Ferner besteht die Möglichkeit, den Dokumentenlieferdienst „Subito“ zu nutzen.

Die fachliche Weiterentwicklung des Bestandes wird durch die kontinuierliche Auswertung von Neuerwerbungslisten anderer Bibliotheken, z. B. der Bibliothek der DHPol, und thematischer Neuerscheinungslisten des Buchhandels gewährleistet. Der Bestandsaufbau geschieht in intensiver Zusammenarbeit mit den Fachbereichen. Neuanschaffungen werden zudem aus dem Kreis der Dozentenschaft, aber auch durch die Studierenden der Hochschule vorgeschlagen.

Insgesamt stehen der Bibliothek am Standort Altenholz im Haushaltsjahr 2019 Mittel in Höhe von 68.500 € Euro zur Verfügung. Im Frühjahr 2019 wird die FHVD dem Gemeinsamen Bibliothekenverbund (GBV) beitreten. Dafür stehen einmalig Mittel in Höhe von 32.000 € zur Verfügung.

Akzession und Katalogisierung werden mit Hilfe der Bibliothekssoftware „Allegro-C“ getätigt. Im Lesesaal der Bibliothek steht der Online-Katalog den Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung. Die ehemals manuell durchgeführte Ausleihverbuchung ist bereits seit mehreren Jahren automatisiert. Dafür

wird das Programm „Allegro-C-Modul“, genutzt. Weitere Literaturrecherchen sind über verschiedene Datenbanken wie z. B. „Kuselit“ sowie „Juris-Online“ und „Beck-Online“ möglich.

Den Benutzerinnen und Benutzern stehen in der Bibliothek 32 Arbeitsplätze, davon sechs internetfähige PC-Arbeitsplätze zu Recherchezwecken (teilweise mit Kataloganbindung) zur Verfügung. Weitere vier PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss sind dem Bibliothekspersonal vorbehalten. Die fachliche Betreuung wird durch bibliothekarisches Fachpersonal sichergestellt. Zurzeit arbeiten in der Bibliothek der FHVD eine Diplombibliothekarin (FH), zwei Bibliotheksassistentinnen und eine Bibliotheksmitarbeiterin. Zu Beginn des Studiums finden für alle Studierenden Bibliothekseinführungen durch das Fachpersonal statt. Die Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag: 09.00 bis 16.30 Uhr; Dienstag und Mittwoch: 09.00 bis 18.00 Uhr; Freitag: 09.00 bis 13.00 Uhr), wobei der Unterricht bis 20.00 Uhr stattfindet. Die Entleihsfrist beträgt derzeit eine Woche. Die Bibliothek hat derzeit 15 Sitzplätze.

Alle Büros der Dekanate, des Lehrpersonals und der Verwaltung sind mit leistungsfähigen und vernetzten PCs ausgestattet.

In den Räumen der Hochschule wurde ein frei zugängliches und leistungsstarkes WLAN-Netz realisiert, das von Lehrkräften und Studierenden kostenfrei genutzt werden kann.

Für die erste Jahreshälfte 2019 ist der Anschluss der FHVD an das DFN (Deutsches Forschungsnetzwerk) geplant. Damit einher ginge eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Internetbandbreite für Verwaltung und Lehre sowie die Einführung des Services „Eduroam“. Über „Eduroam“ können sowohl Studierende als auch Dozentinnen und Dozenten in teilnehmenden Hochschulen sich weltweit mit ihrer benutzerspezifischen Kennung in die Funknetze der Hochschulen einwählen und auf freigegebene Dienste zugreifen. In Kiel ist das z. B. ein Bibliotheksdienst der Christian-Albrechts-Universität (CAU). Allein im Raum Schleswig-Holstein und Hamburg nehmen über 20 Hochschulen an diesem Verbund teil.

Hinzu kommen zugangsgesicherte LSK-Arbeitsplätze („Landes-System-Konzept“ Schleswig-Holstein), die sowohl den haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften des Fachbereichs als auch den Studierenden den unmittelbaren Zugriff auf das nur für den internen Gebrauch vorgesehene polizeiliche Datennetz ermöglichen. Dadurch ist ein Zugang sowohl zum Intranet der Landespolizei Schleswig-Holstein als auch zum „Extrapol“ als Informations- und Kommunikationsplattform der Polizeien des Bundes (Bundeskriminalamt und Bundespolizei), des Zollfahndungsdienstes und der Länder sichergestellt. Damit wird gewährleistet, dass die berechtigten Nutzerinnen und Nutzer am Hochschulstandort jederzeit den Kontakt mit der polizeilichen Praxis halten und entsprechende computergestützte Informationen nutzen können.

An der FHVD ist ein systemisches Drucker-Konzept umgesetzt worden, das auf zentral zugängliche und netzwerkfähige Drucker mit modernstem Standard setzt, auf die von allen Arbeitsplätzen aus zugegriffen werden kann. Diese Drucker stellen zugleich leistungsfähige Scanner dar. Die für die Studierenden zugänglichen Kopierer sind mit einem kombinierten Münz- und Kartensystem zur Selbstbedienung ausgestattet. Darüber hinaus steht für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für die Erstellung von

Lehrmaterial ein leistungsfähiger Farbdrucker zur Verfügung. Für die spezifischen Bedarfe des Fachbereichs Polizei kann außerdem die hauseigene Druckerei der Polizeidirektion AFB genutzt werden.

Die FHVD verfügt über keinen eigenen Mensabetrieb, sondern kooperiert mit dem benachbarten Informations- und Kommunikationsdienstleister für die öffentliche Verwaltung Dataport (Anstalt des öffentlichen Rechts) und dem dortigen Kantinenpächter. Dieser betreibt im Gebäude der Hochschule eine Cafeteria. Neben den üblichen Angeboten einer Cafeteria werden täglich verschiedene Tellergerichte, Schnellgerichte und zusätzlich frische Salate an einer Salatbar angeboten. Die Studierenden, die Beschäftigten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsveranstaltungen können zudem das umfangreiche Angebot in der Kantine im benachbarten Dataport-Gebäude nutzen. Ab dem Frühjahr 2019 steht der Mensabetrieb des benachbarten THW-Hotels ebenfalls für die Angehörigen der FHVD zur Verfügung.

Aufgrund der stark gestiegenen Studierendenzahlen und einer geänderten Erwartungshaltung an eine moderne IT-unterstützte Hochschulumgebung wurden und werden an der FHVD Altenholz konkrete Untersuchungen und Maßnahmen eingeleitet, das Studiumfeld vor dem Hintergrund der Digitalisierungsprozesse an die Herausforderungen eines attraktiven und belastbaren Studienbetriebs anzupassen. Folgende Maßnahmen zur Ertüchtigung in diesem Bereich wurden bzw. werden derzeit ergriffen:

- die Einrichtung der Projektgruppe ‚Digitale Lehre‘ an der FHVD im November 2017,
- die Nutzung der Lernplattform ILIAS im Fachbereich Polizei seit August 2018,
- die kostenfreie Nutzungsmöglichkeit von Office 365-Lizenzen während des Studiums an der FHVD seit August 2018,
- die Zuweisung einer einheitlichen und gesonderten Mailadresse für die Dauer des Studiums im Fachbereich Polizei ab dem 1. August 2019,
- die räumliche und kapazitive Ausweitung des kostenfreien WLAN-Angebotes an der FHVD Altenholz ab 2019 sowie
- die Ausweitung des elektronischen Bibliotheksangebotes für Studierende der FHVD Altenholz ab Frühjahr 2019.

Im Wirtschaftsjahr 2019 sind im Fachbereich (HHSt 12000) Einnahmen in Höhe von mindestens 4.175.800 Euro zu erwarten. Dies entspricht einer Steigerung im Umfang von 1.178.173 Euro (= 39,3 %) im Vergleich zum Jahr 2017. Im Erfolgsplan sind insbesondere folgende Ausgaben vorgesehen:

- Gehälter (HHSt 51100): 1.279.300 Euro
- Honorare und Reisekosten (HHSt 51200): 233.000 Euro
- Versorgungsrechtliche Absicherung (HHSt 52100): 573.800 Euro
- Versorgungsbezüge (HHSt 52200): 49.500 Euro
- Sozialabgaben (HHSt 52400): 106.600 Euro

- Personalbezogene Sachkosten (HHSt 61.100): 13.800 Euro
- Laufender Geschäftsbetrieb (HHSt 63.100): 3.700 Euro
- Drittmittel (HHSt 71.000): 5.000 Euro

Im Finanzierungsplan sind für investive Ausgaben im Wirtschaftsjahr 2019 insgesamt 826.500 Euro ausgewiesen. Auf den Standort Altenholz entfallen davon 708.500 Euro.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt hat das Gutachtergremium einen guten Eindruck von den sachlichen, infrastrukturellen und finanziellen Mitteln der FHVD erhalten. Jedoch erscheinen der Gutachtergruppe die Öffnungszeiten für die Bibliothek und die Entleihfristen zu knapp zu sein. Dies wirkt sich auch auf die Nutzung zum Intranet der Polizei Schleswig-Holstein aus, weil der Zugang zu den vier Computern in einem abgeschlossenen Raum nur durch die Vorlage eines Personalausweises bei der Rezeption der Bibliothek erfolgen kann. Den Dozentinnen und Dozenten stehen hingegen derzeit zwei Laptops mit Zugang zum Intranet der Polizei Schleswig-Holstein für den Unterricht zur Verfügung. Auch würde es das Gutachtergremium begrüßen, wenn alle üblichen Datenbanken eingerichtet werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Öffnungszeiten für die Bibliothek sollten ausgeweitet werden. Die Entleihfrist sollte erweitert werden.
- Das Datenbankenangebot sollte erweitert werden.
- Der Zugang zum Intranet der Polizei Schleswig-Holstein sollte so weit ermöglicht werden, dass Studierende durch Lehrende während des Unterrichts für den Umgang damit trainiert werden können.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudAkkrVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Prüfungsorganisation und der Prüfungszeitraum für alle Studiengänge einheitlich geregelt sind.

Dokumentation

Das Prüfungssystem ist ab §§ 47 APO-Pol und unter Punkt 6 der SU dargestellt. Die Prüfungsformen sind in § 49 APO-Pol bzw. unter Punkt 6.2 näher definiert. Demnach können „Studienbegleitende Modulprüfungen in den fachtheoretischen Semestern oder Studienabschnitten (...) Klausuren, Präsentationen und Hausarbeiten sein. In den fachpraktischen Semestern werden die Module mit Beurteilungen abgeschlossen.“ (§ 49 Abs. 2 APO-Pol).

„Klausuren sind unter Aufsicht zu fertigende, fachspezifische oder fachübergreifende schriftliche Arbeiten, in denen die gestellten Aufgaben innerhalb einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit besonders zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Bearbeitungszeit beträgt im Grundstudium 180 Minuten, im Hauptstudium I 240 Minuten, im kombinierten Grundstudium/Hauptstudium I der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten 240 Minuten und im Hauptstudium II 300 Minuten. Die Klausuren werden unter Kennzahlen gefertigt und durch vom Prüfungsamt zu bestimmende Lehrkräfte bewertet. Präsentationen sind mündliche Leistungsnachweise, die aus einem Kurzvortrag zu einem fachspezifischen oder fachübergreifenden Thema und der Beantwortung ergänzender Fragen bestehen. Die individuelle Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Die Dauer der Präsentation soll 30 Minuten betragen. Die Präsentation findet vor einer durch das Prüfungsamt bestellten Kommission, bestehend aus zwei Prüferinnen oder Prüfern, statt. Davon soll eine Prüferin oder ein Prüfer hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs Polizei sein. Die Kommission bewertet die Präsentation abschließend. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Kommissionsmitglieder gilt das arithmetische Mittel der Einzelwerte. Hausarbeiten sind schriftliche Leistungsnachweise, die in Einzelarbeit zu erbringen sind. Die fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgaben werden von den Lehrkräften des Moduls vorgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen, für Studierende des Teilzeitstudiums acht Wochen. Das Prüfungsamt bestimmt die Lehrkräfte, die die Hausarbeiten bewerten. Die Beurteilungen umfassen die wesentlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale und sind durch die Modulkoordinatorin oder den Modulkoordinator unter Beteiligung der Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder zu erstellen.“ (§ 49 Abs. 3-6 APO-Pol).

Insgesamt sind durch die Studierenden der Einstiegsstudiengänge neun Klausuren, vier Präsentationen und zwei Hausarbeiten zu absolvieren. Hinzu kommen vier Beurteilungen, eine interdisziplinäre mündliche Prüfung im Abschlussstudium sowie die Bachelorarbeit, die in den letzten beiden Studienabschnitten zu erstellen ist. Die Studiengänge weisen insgesamt jeweils nur geringe Unterschiede auf, wobei das dreisemestrige Aufstiegsstudium mit fünf oder sechs Klausur, zwei bzw. drei Präsentation und zwei bzw. drei Hausarbeiten eine etwas geringere Belastung aufweist.

Bestandteil der Studiengänge sind nach § 47 APO-Pol neben den studienbegleitenden Modulprüfungen die Bachelorarbeit und eine interdisziplinäre mündliche Prüfung. Durch die in § 50 APO-Pol konkretisierte und obligatorische Bachelorarbeit „sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit den durch das Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine Problemstellung aus den Fachgebieten des Curriculums selbständig und umfassend nach wissenschaftlichen Methoden mit der Zielstellung des Erkenntniszuwachses zu bearbeiten.“ Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 240 Zeitstunden (acht ECTS-Punkte) in einem Bearbeitungszeitraum von 24 Wochen. Gemäß § 55 Abs. 2 APO-Pol geht das Ergebnis der Arbeit mit einem Schlüssel von 25% in die Abschlussnote ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge weisen verschiedene Prüfungsformen (Klausuren, Präsentationen und schriftliche Hausarbeiten/ Bachelorarbeit) auf. Allerdings gibt es im Studium insgesamt neun Klausuren, sodass dieser Prüfungsform ein sehr hoher Stellenwert beigemessen wird. Auffällig ist die lange Bearbeitungszeit der Klausuren. Beträgt diese im Grundstudium noch 180 Minuten, so steigert sich die Bearbeitungszeit im Hauptstudium I auf 240 Minuten und im Hauptstudium II sogar auf 300 Minuten. Hier wäre zu überlegen, ob nicht eine Straffung sinnvoller wäre.

Der Grundsatz „wer lehrt, der prüft“ wird in der Regel eingehalten, doch ergeben sich insbesondere bei mündlichen Prüfungen veränderte Prüferkonstellationen, die durch einheitliche Unterlagen zur Vorbereitung der Studierenden aufgefangen werden sollen. Eine Berücksichtigung von computergestützten Prüfungen wurde durch die Hochschule noch nicht diskutiert, könnte allerdings – aufgrund quantitativer Belastungen – eine sinnvolle Ergänzung sein.

Studienbegleitende Modulprüfungen in den fachtheoretischen Semestern bzw. im Studiengang PVD-WS-A (Teilzeit) in den Studienabschnitten können, soweit sie nicht bestanden werden, nach einer angemessenen Vorbereitungszeit innerhalb von jeweils sechs Wochen – oder zwölf Wochen für die Studierenden des Teilzeitstudiums – zweimal wiederholt werden (vgl. § 53 Abs. 3 APO-Pol).

Insgesamt zeigt sich die Belastung durch die Prüfungen im gesamten Studienverlauf als angemessen; Die Prüfungsbelastung wird durch die Studierenden im Regellauf als nicht problematisch angesehen. Allerdings gibt es im Nachlauf aufgrund des kürzeren Prüfungszeitraums eine Überlastung. Dies ist besonders dann der Fall, wenn zeitgleich die Bachelorarbeit geschrieben wird.

Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester geschrieben. Der Bearbeitungszeitraum von 24 Wochen umfasst quasi das gesamte Semester und ist für eine normale Bachelorarbeit ungewöhnlich lang. Bei Studiengängen, die keine Prüfungen mehr neben der Bachelorarbeit verlangen, wird für eine Arbeit von acht ECTS-Punkten in der Regel ein Drittel der Arbeitszeit veranschlagt. Hier stellt sich die Frage, inwieweit die Bachelorarbeit „innerhalb einer vorgegebenen Zeit“ bearbeitet wird. Gerade für Polizeivollzugsdienststudiengänge sind aber lange Bearbeitungszeiten üblich und eine Abfassung neben der Belegung

weiteren Modulen die Regel. Dennoch sollte der Bearbeitungszeitraum grundsätzlich von Vorlesungen und Prüfungen freigehalten werden.

Sowohl hauptamtlich als auch nebenamtlich Lehrende können Bachelorarbeiten betreuen. Ihnen obliegt die Betreuung und Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität. Die Hochschule legt großen Wert auf die Auswahl von Erstgutachtern – nur langjährige Lehrbeauftragte können sich an der Betreuung von Bachelorarbeiten beteiligen; allerdings sollen in der Regel Hauptamtliche Erstbetreuer tätig werden. Auf der Basis von Exposés, die auch durch hauptamtlich Lehrende sowie den Dekan geprüft werden, erfolgt die Erstellung der Bachelorarbeit.

Das Prüfungssystem ist insgesamt angemessen und erfüllt grundsätzlich die hochschuladäquaten Vorgaben. Die Prüfungen sind modulbezogen und im Wesentlichen kompetenzorientiert. Schriftliche Prüfungsformen, z.B. Seminararbeiten in Wahlmodulen, könnten jedoch ergänzend eingeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

- Der Einsatz von elektronisch unterstützten Prüfungsformen sollte in das Prüfungssystem implementiert werden.
- Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit sollte verkürzt werden und grundsätzlich von Vorlesungen und Prüfungen freigehalten werden.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StudAkkrVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil das Informations- und Beratungsangebot vom Fachbereich Polizei einheitlich gehandhabt wird, die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen einheitlich von dem Fachbereich Polizei koordiniert wird und die studentische Arbeitszeit in den Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig und systematisch vom Fachbereich Polizei überprüft wird.

Dokumentation

Das Dekanat des Fachbereichs Polizei sorgt gemeinsam mit der Lehrverwaltung für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Eine weitgehende Überschneidungsfreiheit zwischen Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird dabei gewährleistet.

Die FHVD hat von 2016 bis 2018 sogenannte „Workload-Evaluationen“ durchgeführt, um den Arbeitsaufwand der einzelnen Studenten zu ermitteln und damit eine Unterforderung, sowie eine Überforderung zu vermeiden.

Zur weiteren Förderung der Studierbarkeit hat der Fachbereich Polizei allen Studierenden pro Semester acht Arbeitstagen zur Verfügung gestellt, die unabhängig von der Unterrichtsplanung zum Eigenstudium genutzt werden können, z.B. für die Teilnahme an internen oder externen Lehrveranstaltungen außerhalb des eigenen Unterrichtsplans, für Recherchen zu Haus- oder Bachelorarbeiten, für intensives Literaturstudium oder individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzungen und Prüfungsvorbereitungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der FHVD ist es aus Sicht des Gutachtergremiums die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gegeben (vgl. Erfolgsquote). Es sind keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ersichtlich.

Bei den Einstiegsstudiengängen zur Schutz- und Wasserschutzpolizei, sowie zur Kriminalpolizei sind 450 Kontaktstunden, plus 30 bis 50 Stunden für begleitende Trainings vorgesehen, sodass die Studierenden mit einem Eigenstudienanteil von 400 bis 420 Stunden pro Semester auf eine vertretbare wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden kommen. Damit ist gewährleistet, dass die Studierenden zu einem angemessenen Teil eigenverantwortlich arbeiten bzw. sich fortbilden müssen und den erlernten Stoff nacharbeiten und vertiefen können. Die Workload-Evaluationen haben gezeigt, dass die Studierenden mit den vorgegebenen Stunden an Selbststudium gut zurechtgekommen sind und somit der Arbeitsaufwand des Studiums angemessen ist. Die Aufstiegsstudiengänge erfordern einen Zeitaufwand von 2700 Zeitstunden. Somit also 900 Zeitstunden weniger als die Einstiegsstudiengänge, was bezogen auf den verkürzten Studienzeitraum verhältnismäßig ist.

Während des Studiums haben die Studierenden insgesamt 15 Modulprüfungen, plus eine mündliche Abschlussprüfung zu absolvieren, was durchschnittlich 2,5 Modulprüfungen pro Semester ausmacht. Auch das wurde durch die Studierenden in den Jahren 2016 bis 2018 bei Befragungen als voll zufriedenstellend bewertet.

Auch das Informations- und Beratungsangebot ist ausgezeichnet. Die wesentlichen Dokumente für die Studiengänge PVD – besonders die APO-Pol und die SU – sind klar verständlich und jedermann zugänglich. Das Internetinformationsangebot ist erschöpfend, Ansprechpartnerinnen und -partner benannt.

Da beim Aufstiegsstudiengang zwischen den Kontaktstunden und dem Selbststudium ein ähnliches Verhältnis wie bei den Einstiegsstudiengängen besteht, wird auch hier eine Studierbarkeit in geeigneter Form sichergestellt. Auch für den Aufstiegsstudiengang in Teilzeit ist ähnlich der zuvor beschriebenen Studiengänge ein angemessener Arbeitsaufwand für die Studierenden konzipiert worden. Gerade in diesem Studiengang achtet die FHVD darauf, den möglichen Bewerberinnen und Bewerbern eine im Verhältnis stehende Studierbarkeit bieten zu können, damit dieser an Attraktivität gewinnt. Bisher gab es an der FHVD noch nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber, um diesen Studiengang zu eröffnen. Daher konnten bisher auch noch keine praxiserfahrenen Rückmeldungen von Studierenden als Erkenntnisse der Studierbarkeit eingeholt werden.

Die FHVD sorgt insgesamt mit den Stundenvorgaben für die einzelnen Semester und die damit verbundenen Prüfungen für einen angemessenen Studienrahmen, der anhand von Befragungen auch für die Studierenden einen machbaren Arbeitsaufwand darstellt. Die Rahmenbedingungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben wurden eingehalten.

Entscheidungsvorschlag

2.2.7 Besonderer Profilanspruch

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StudAkkVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangskonzeptes, die regelmäßigen Kontrolle und Nachjustierung der Fachinhalte und Fachmethoden sowie die Berücksichtigung fachbezogenen Referenzsysteme ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung durch den Fachbereich einheitlich erfolgen.

Dokumentation

Die Inhalte und methodisch-didaktischen Ansätze der bestehenden Studiengänge ergeben sich aus der APO-Pol, der Studienordnung, dem Modulhandbuch und den Curricula. Gemäß § 44 Abs. 1 APO-Pol legt der Fachbereichsrat für den Fachbereich Polizei Inhalte und Schwerpunkte der fachtheoretischen und fachpraktischen Semester fest und bestimmt die Inhalte der Module. Die Studienpläne bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Fachministeriums und sind im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

Das Studium ist durch die Sozial- und Rechtswissenschaften sowie das Polizeiliche Management gekennzeichnet. Die Studienfächer der Fachgruppe Sozialwissenschaften sind Kriminologie, Psychologie, Politikwissenschaften, Führung, Organisations- und Wirtschaftswissenschaften, Ethik, Methodik, Rhetorik und Sprachen (Englisch, Dänisch, Türkisch). Zu den Studienfächern der Fachgruppe Polizeiliches Management gehören Einsatzlehre, Verkehrslehre, Kriminalistik, Kriminaltechnik, Sport und Schießen. Der rechtswissenschaftliche Bereich beinhaltet schließlich die Studienfächer Verfassungsrecht/Eingriffsrecht, Strafrecht/Strafnebenrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht, Bürgerliches Recht, Verkehrsrecht und Öffentliches Dienstrecht. Diese Festlegungen ergeben sich aus § 46 APO-Pol.

Gemäß § 3 Abs. 1 HSG gehören Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung gleichermaßen zu den Aufgaben einer Hochschule. Konkret beschreibt § 94 HSG, dass Fachhochschulen praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben betreiben und die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis fördern. Diese Grundsätze gelten auch für die FHVD. § 19 AZG konkretisiert die Aufgaben der Hochschule und nennt insbesondere die Durchführung von praxisnahen Forschungsaufgaben und Beratungstätigkeiten. Die FHVD fühlt sich der „Einheit von Lehre und Forschung“ verpflichtet und fördert den fachlichen Diskurs sowie die Durchführung praxisbezogener Projekte durch die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung sowie die Bereitstellung sächlicher und finanzieller Ressourcen. Die Hochschule unterstützt außerdem die Einwerbung von Drittmitteln zur Projektfinanzierung, die Herausgabe von Publikationen (z. B. Methodik, Grundlagenwissen für polizeispezifische Studiengänge, 2. Auflage 2018, VDP) und wissenschaftlichen Schriftenreihen (z. B. Schriftenreihe „Polizei und Sicherheitsmanagement“,

LIT) sowie die Kooperation mit anderen Hochschulen und Einrichtungen im Rahmen von Forschungsprojekten.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Fachbereichs Polizei gehören mithin auch die Durchführung praxisorientierter Forschungs-, Beratungs- und Projektvorhaben mit unmittelbaren Bezügen zur Vollzugspolizei, zu Fragen der Inneren Sicherheit sowie zum Einsatz- und Personalmanagement, einschließlich einer breiten Diskussion über die erzielten Ergebnisse in geöffneten Sonderlehr- und Ringveranstaltungen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind Bestandteil der Zielebene „Prozessqualität“ und zwingende Voraussetzung für angemessene Ergebnisse. Folgerichtig ist nach Ziff. 2.5 der SU ein obligatorisches Controlling der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge als Steuerungsinstrument festgeschrieben worden.

Der Fachbereich Polizei der FHVD orientiert sich in diesem Zusammenhang unmittelbar an den Anforderungen der Landespolizei. Die Vermittlung der im Anforderungsprofil beschriebenen Kompetenzen ist Gradmesser für die Qualität der Bachelorstudiengänge. Der Fachbereich prüft kontinuierlich, ob die angestrebten Zielstellungen auf allen Ebenen erreicht werden konnten. Berücksichtigung findet dabei nicht nur die Zufriedenheit der Studierenden („Happiness-Index“), sondern gleichermaßen die Lernleistung, der Transfererfolg in die Praxis und die Auswirkungen auf die Qualität der operativen polizeilichen Arbeit. Das bestehende Qualitätsmanagementsystem (vgl. II.2.4 „Studienerfolg“) stellt sicher, dass Verbesserungsmöglichkeiten zügig erkannt, umgesetzt und in einen kontinuierlichen Optimierungsprozess eingestellt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden haben in den Gesprächen vor Ort deutlich gemacht, dass sie in die aktuellen Entwicklungen des Faches auf nationaler und internationaler Ebene eingebunden sind. Die Vielzahl von Forschungsprojekten ermöglicht die konkrete Umsetzung theoretischer Fragestellungen auf Probleme der polizeilichen Alltagspraxis. Die Aufnahme des Themas Cyber-Crime in das Curriculum bestätigt die Übernahme allgemeiner Entwicklungen der Disziplin in die Lehre. Durch den Austausch mit externen Behörden werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StudAkkVO.

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil das Qualitätsmanagement mit seinen regelmäßigen und kontinuierlichen Überprüfungen der Studiengänge wie bspw. Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs sowie Studierenden- / Absolventenstatistiken, mit der Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen sowie mit der Überprüfung des Erfolgs auf Ebene der FHVD und des Fachbereichs Polizei erfolgt.

Dokumentation

Das AZV gliedert sich in die FHVD, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit ihren vier Fachbereichen (Polizei, Allgemeine Verwaltung, Steuerverwaltung, Rentenversicherung) an den beiden Standorten Altenholz und Reinfeld sowie die Verwaltungsakademie in Bordesholm, eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Der FHVD ist zudem das Fortbildungsinstitut KOMMA angegliedert. Auf Grund dieses besonderen Aufbaus des AZV sind Ansätze des Qualitätsmanagements (QM) anderer Hochschulen und Bildungsträger nicht eins zu eins übernommen worden, sondern es ist ein passgenauer QM-Ansatz für das AZV entwickelt worden. Unbeschadet dessen orientiert sich das QM des AZV zentral an der ISO 9001:2000.

Grundlagen des Qualitätsmanagementsystems des AZV sind die Richtlinie zum Qualitätsmanagement im Ausbildungszentrum (in der Fassung vom 9. Oktober 2012) und das Qualitätshandbuch vom 1. Januar 2014. Das QM-Handbuch steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern intern zur Verfügung; die QM-Richtlinie, der insbesondere auch als Grundlage für die Evaluierungsverfahren eine besondere Bedeutung zukommt, ist unter „Rechtsgrundlagen“ auf der Homepage des AZV veröffentlicht. Zudem stehen die beiden QM-Beauftragten als ständige Ansprechpartnerin / Ansprechpartner zur Verfügung. Die QM-Richtlinie und das QM-Handbuch lagen dem Gutachtergremium vor.

Einzelheiten zur institutionellen Ausgestaltung des QM-Systems am AZV sind in der QM-Richtlinie festgelegt. Danach ist, unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung der Leitung (§ 5 HSG i.V.m. § 2 Abs. 3 AZG), die „Lenkungsgruppe QM“ das zentrale Gremium zur Prozesssteuerung. Durch die Funktion der bzw. des „Qualitätsbeauftragten“ (QB) ist eine Schnittstelle zum „Arbeitskreis QM“ geschaffen worden. In einem institutionalisierten Gegenstromverfahren werden Leitungs-, Beteiligungs- und Ausführungsaufgaben koordiniert.

Die im Qualitätshandbuch beschriebenen Qualitätsaspekte, deren Indikatoren und Messinstrumente sind nach Verabschiedung des QM-Handbuchs sukzessive und bereits überwiegend entwickelt worden. Besondere Bedeutung kommt im Fachbereich Polizei dabei den Lehrevaluationen, den Abschlussevaluationen und der Beurteilung verschiedener, auf die Studierenden bezogener Kennzahlen zu.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen deckt folgende Bewertungsdimensionen aus der Wahrnehmung der Lernenden ab: Relevanz und Praxisbezug des Faches/ der Lehrveranstaltung, Kompetenz der Lehrenden, Involvement, persönlicher Einsatz der Lehrenden, Methodische und didaktische Qualität der Lehrveranstaltung, Lehr- und Lernklima sowie offene Rückmeldungen zu den Stichpunkten „Lob, Kritik und Anregungen“. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende des Semesters. Jede haupt- und nebenamtliche Lehrperson benennt jeweils zwei Lehrgruppen, welche die Lehrveranstaltung zu den oben benannten Aspekten beurteilen soll. Die Evaluation erfolgt anonymisiert über ein Online-Verfahren. Die Ergebnisse werden dem Dekanat sowie der Lehrperson zur Verfügung gestellt und ggfs. mit den Studierenden rückgekoppelt.

Jährlich werden im Fachbereich Polizei Modulabschlussevaluationen durchgeführt. Mit der Bewertung der Module werden die Schlüssigkeit und inhaltliche Abstimmung des fachübergreifenden Lehrangebots aus der Sicht der Studierenden überprüft. Dabei werden die Passgenauigkeit der Lehrinhalte mit der Modulbeschreibung beachtet, die Gewichtung der Einzelthemen innerhalb des Moduls, die Abstimmung zwischen den Einzelthemen, die Aktualität der Lehrinhalte, die Transparenz der Lehrinhalte und der Prüfungsanforderungen, der Zeitansatz (Präsenz- und Selbststudium), der Umfang (ECTS-Punkte) des Moduls und die Gesamtbeurteilung der Studierbarkeit sowie offene Rückmeldungen zu den Stichpunkten „Lob, Kritik und Anregungen“.

Zu den Abschlussjahren werden chronologisch Kennzahlen ausgewertet, auf deren Grundlage eine Qualitätssteuerung erfolgt. Die Kennzahlen beinhalten die Aspekte: Umfang des Abschlussjahrgangs, Anteile: Einsteiger/innen und Aufsteiger/innen; Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Wasserschutzpolizei; Frauen und Männer, Anzahl und Durchschnittsnote der Modulprüfungen, Durchschnittsnote Bachelorarbeiten und mündliche Prüfungen, Durchschnittsnote Gesamt, Prüfungswiederholungen, Durchfallquote, Unterbrecher-/Abbruchquote, Erfolgsquote.

Schwerpunkte der Weiterentwicklung des QMs der FHVD lagen in den vergangenen Jahren auf der Einführung eines elektronischen Evaluierungsverfahrens, der Entwicklung und Umsetzung eines Personalentwicklungskonzeptes, einem internen Fortbildungsangebot (Qualitätsoffensive „Gute Lehre“) sowie der Weiterentwicklung der Arbeitsbedingungen in der Bibliothek.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gesteuert durch das Dekanat des Fachbereichs Polizei werden kontinuierlich Maßnahmen zur Beobachtung der Potenzial-, Prozess- und Ergebnisqualität getroffen. Hinzu kommt die laufende Prüfung der vorhandenen Ressourcen sowie die Mitwirkung an der Entwicklung und Einführung eines Personalentwicklungskonzeptes und Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Es finden sich Strukturen verschiedener Akteure (Hochschulleitung, hauptamtliche sowie nebenamtliche Lehrkräfte, Studierende usw.), die einerseits hochschulintern Verantwortung im Hinblick auf die Qualitätssicherung und Evaluation übernehmen. Darüber hinaus werden andererseits Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Inneres,

des Ministeriums für Bildung, die Polizeidirektion AFB als Ausbildungsstelle für das Grundpraktikum, Auswahl- und Einstellungsbehörde in einem regelmäßigen Austausch einbezogen.

Die FHVD hat zur Sicherstellung des Studienerfolgs eine regelmäßig stattfindende Lehrevaluation implementiert. Da die Studierenden während der Lehrveranstaltungen dazu angehalten werden, die Evaluation durchzuführen, liegt die Rücklaufquote nach Angaben der Hochschule bei 60-70%. Die Ergebnisse der studentischen Evaluation liegen somit nicht nur den Lehrenden selbst, sondern auch dem Dekan vor. Insbesondere die offenen Fragen am Ende der Evaluationsbögen bieten dem Dekan die Möglichkeit, in Gesprächen mit den Lehrenden etwaige Probleme zu erörtern. In den Gesprächen der FHVD mit dem Gutachtergremium wurde deutlich, dass mangelhafte Evaluationsergebnisse in der Vergangenheit auch zur Entbindung von Lehrbeauftragten geführt hatten.

Aus Sicht der Studierenden wurde ebenfalls ausgeführt, dass nicht immer klar und transparent wird, wann welche Lehrende bzw. wann welcher Lehrende evaluiert wird. Hierzu hat das Gutachtergremium allerdings in den Gesprächen mit der Hochschulleitung und den Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs die Systematik der Evaluation noch einmal besprochen und konnte keine unsystematischen Vorgehensweisen feststellen. Sinnvollerweise könnte darüber nachgedacht werden, die Lehrveranstaltungsevaluation erst nach Abschluss der Modulprüfung durchzuführen, wenn die Modulprüfung als Präsentation oder Hausarbeit studienbegleitend und nicht erst abschließend erfolgt.

Die Studierenden haben zusätzlich angemerkt, dass aufgrund teilweise sehr kleiner Gruppen (Studierende der Wasserschutzpolizei) eine Rückverfolgung möglich sei und deshalb die Anonymität nicht immer gewährleistet werden könne. Es wäre zu überlegen, wie in solchen Verfahren der Datenschutz noch verbessert werden könnte oder ob Evaluationsergebnisse nicht gefiltert weitergeleitet werden könnten.

Insgesamt werden in Hinblick auf die Durchschnittsnote sehr gute Ergebnisse erzielt. Die Durchfallquote liegt zwischen 1,32% und 5,97%, Unterbrecher- bzw. Abbrecherquote liegt zwischen 1,57% und 5,35%. Dadurch ergibt sich eine Erfolgsquote der verschiedenen Jahrgänge von 89,68% bis 96,46%. Niedrige Durchfallquoten und hohe Abschlussquoten können natürlich durch zu niedrige Qualitätsansprüche erkaufte werden. Die Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekan sowie den hauptamtlich Lehrenden haben allerdings gezeigt, dass dies bei der FHVD nicht der Fall ist und die Polizei durch gezielte Förderung und sinnvoller Auswahl der Studierenden einen wesentlichen Beitrag zum hohen Qualitätsstandard der Studentinnen und Studenten geleistet hat.

Der Studienerfolg wird also an der FHVD durch verschiedene qualitätssichernde Maßnahmen in den vorliegenden Studiengängen sichergestellt. Die hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden werden regelmäßig evaluiert, Gespräche mit den Studierenden gesucht und Konsequenzen im Hinblick auf die Einhaltung von Qualitätsstandards in der Lehre gezogen. Dahingehend gibt es keine Unterschiede zwischen den hier vorliegenden Studiengängen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StudAkkrVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf Ebene des FHVD und des Fachbereichs Polizei umgesetzt werden.

Dokumentation

Die FHVD und der Fachbereich Polizei fühlen sich nach eigener Aussage der Geschlechtergerechtigkeit und gebotenen Nachteilsausgleichen verpflichtet und fördern die Chancengleichheit in den bestehenden Studiengängen. Bereits seit mehreren Jahren würde sich die FHVD zum Prinzip des Gender Mainstreaming bekennen und die Implementierung sowie Institutionalisierung von konkreten genderorientierten Maßnahmen vorantreiben. Hierzu hat die FHVD den 2. Gleichstellungsplan 2015-2019 vorgelegt. Das Ziel des Planes besteht vorrangig darin, Benachteiligungsmechanismen frühzeitig zu erkennen und Möglichkeiten zu ihrer Beeinflussung bzw. Veränderung aufzuzeigen. Der Gleichstellungsplan beinhaltet strategische Vorgaben, die für alle Bereiche des AZV verbindlich sind. Er beschreibt Ziele und Maßnahmen zur Chancengleichheit als Querschnittsaufgabe. Um die Verankerung von Gender-Themen in der Lehre zu sichern, ist von den Mitgliedern des Gleichstellungsausschusses bereits zum 7. Juni 2011 die Einrichtung einer Gender-Literatur-Datenbank realisiert worden.

Neben der Implementierung der Gender-Prinzipien verfolge die FHVD auch ein gezieltes Diversity Management. Durch partnerschaftliche Förderbeziehungen in Form des Mentoring unterstütze die Hochschule gerade Studierende mit Migrationshintergrund und beteiligt sich aktiv an einer übergreifenden Integrationsdiskussion. Damit werde zugleich das Ziel verfolgt, die interkulturelle Kompetenz aller Studierenden zu fördern und das Leitprinzip der Internationalisierung zu unterstreichen.

Von besonderer Relevanz ist für den Fachbereich Polizei die Vereinbarkeit von Studium und Familie. Dieser Aspekt ist § 7 Abs. 4 APO-Pol unmittelbar verankert, ermöglicht eine flexible Gestaltung der Präsenzzeiten und soll vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung konzeptionell weiter ausgebaut werden. Anders als an allgemeinen Hochschulen behalten die Studierenden der FHVD ihren Hauptwohnsitz häufig am Standort der entsendenden Einrichtung bei. Diese Besonderheit spielt gerade bei der Initiierung von Kinderbetreuungsmaßnahmen eine große Rolle, denn die Kinder der Studierenden wohnen eben regelmäßig gerade nicht am Hochschulstandort. Dennoch sind Szenarien denkbar, in denen eine Notfallbetreuung organisiert werden muss. Auf der Basis einer durchgeführten Befragung

hat der Gleichstellungsausschuss der FHVD insofern eine Handlungsleitlinie für die Umsetzung der Notfallbetreuung für Kinder erarbeitet. Im Rahmen der Möglichkeiten des Fachbereichs Polizei erfolgt auch eine Unterstützung von Studierenden, die pflegebedürftige Angehörige haben.

Angemessene Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende werden an der FHVD vorgehalten. Neben regelmäßigen Informationsveranstaltungen der Dekanate geht es in diesem Rahmen auch um eine gezielte psychosoziale Beratung und Information sowie um das Gesundheitsmanagement. In diesem Zusammenhang hat auch das gestufte System der Bachelor- und Masterstudiengänge zu einer verstärkten Nachfrage niederschwelliger Hilfsangebote geführt. Leistungsdruck und Prüfungsangst im Kontext mit einer häufig festzustellenden mangelnden Selbstorganisation führen zu besonderen Stresssituationen, im Einzelfall auch mit psychosomatischen Folgen. Die FHVD will dafür eine Kontakt- und Beratungsstelle für Studierende einrichten basierend auf einem Konzept vom April 2017. Im Rahmen der Konzeptentwicklung sind Kurzbefragungen über den bisherigen Umgang mit Beratungsanliegen durchgeführt worden. Von besonderer Bedeutung war dabei die Beteiligung der Studierenden, damit das Angebot bedarfsgerecht entwickelt werden kann. Diese sehen für sich insbesondere einen Beratungsbedarf zu den Themenbereichen „Stressmanagement“, „Zeitmanagement“ sowie „Prüfungsbelastungen“. Als weitere Beratungsanliegen wurden die ökonomische Situation, Belastungen im Privatleben, Identitätsfindung und sexuelle Orientierung gesehen. Um die Schwellenangst zu reduzieren wurde angeregt, die Angebote Beratung und Information zu koppeln. Des Weiteren wurden aktive Gruppenangebote zur Bewältigung von Prüfungs-, Schreib- und Redeängsten sowie zur Stressbewältigung im Studienalltag als weitere Bedarfe festgestellt.

Die Einrichtung soll eine erste niederschwellige Anlaufstelle für Studierende mit einem Informations- und Beratungs- oder Gesprächsbedarf für alle Beratungsanliegen aus der eigenen Lebenswirklichkeit abbilden. Ziel soll es sein, durch ein professionelles und lösungsorientiertes Gespräch zeitnah für eine erste Entlastung zu sorgen, um dann bei Bedarf weitere Kontakte bzw. Hilfsangebote zu vermitteln. Ein weiteres Aufgabenfeld ist die Entwicklung bzw. Organisation von Workshops, um so die Verbindung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement des AZV herzustellen, das alle Maßnahmen umfasst, welche die individuelle Gesundheit der Beschäftigten einschließlich von Nachteilsausgleichen fördern. Unter Einhaltung der Vertraulichkeit sollen Kennzahlen über die Gesamtzahl der Kontakte, Beratungsanliegen und Schulungsangebote erfasst werden, um den Bedarf zu bewerten und zu steuern. Das Konzept zur Einrichtung einer psychosozialen Studierendenberatung wurde bereits in der 53. Sitzung des Kuratoriums am 22. Juni 2017 vorgestellt und vom Kuratorium befürwortet. Aktuelles Ziel ist es, eine psychosoziale Fachkraft anzustellen, die keinerlei Berührung mit dem Lehr- und Prüfungsbetrieb hat, um Schwellenängste auf Seiten der Studierenden bei privateren Themen zu reduzieren und die Gefahr von Rollenkonflikten bei Lehrkräften zu verhindern. Die Stelle soll Anfang 2019 ausgeschrieben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gleichstellungsbeauftragte der FHVD ist gleichzeitig ein Mitglied im Verbund der Gleichstellungsbeauftragten. Dort hält sie Rücksprache mit anderen Gleichstellungsbeauftragten und bildet sich zu entsprechenden Themen fort. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichermaßen für jeden Studiengang verantwortlich. Sie setzt sich dafür ein, dass die Führungspositionen möglichst gleich auf weibliche und männliche Bewerber verteilt werden und ist bei jeder Stellenausschreibung der Fachhochschule dabei. Es wird daher an der FHVD ein Frauenförderplan verfolgt, welcher ein Gleichgewicht zwischen männlichen und weiblichen Mitarbeitern fördern soll.

Weiterhin versucht die FHVD mit dem Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasser-schutzpolizei – Aufstiegsstudium in Teilzeit auch den Polizeibeamten einen Aufstiegsstudiengang zu ermöglichen, welche durch etwaige familiäre Einschränkungen nur in Teilzeit die Fachhochschule besuchen können. Genauso werden durch die FHVD alle Studierenden unterstützt, welche ihre eigenen Kinder oder andere pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben indem durch die flexible Gestaltung der dienstlichen Obliegenheiten die Wahrnehmung sozialer Kontakte über die Regelungen der Sonderurlaubsverordnung hinaus ermöglicht werden (§ 42 Abs. 6 APO-Pol)

Die FHVD legt ein hohes Maß an Gleichberechtigung an den Tag und versucht mit ihren Plänen und Zielen eine ausgleichende Gerechtigkeit für alle Seiten zu schaffen

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkrVO)

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkrVO)

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkrVO)

Nicht einschlägig.

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkrVO)

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang PVD-SW-A-T kann nur theoretisch bewertet werden, da er zwar als Angebot besteht, aber aufgrund einer zu geringen Nachfrage bisher nicht umgesetzt werden konnte.

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses empfiehlt die Akkreditierungskommission von ACQUIN einstimmig die Akkreditierung der Einstiegsstudiengänge „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) Wasserschutz-/ Schutzpolizei und „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) Kriminalpolizei sowie der Aufstiegsstudiengänge „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) Wasserschutz-/ Schutzpolizei in Voll- und Teilzeit.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrem Entscheidungsvorschlag in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Streichung von Empfehlungen

- Mittelfristig sollten die einsatzbezogenen Praxistrainings für alle Studierenden wieder regelhaft angeboten werden.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Die einsatzbezogenen Praxistrainings finden regelhaft für alle Studierenden statt. Informationen aus dem Gespräch mit den Studierenden waren sachlich-falsch und beruhten auf der fehlerhaften Umsetzung eines neuen Erlasses, so dass der Eindruck entstand, es würden nicht alle einsatzbezogenen Praxistrainings durchgeführt werden.

- Der Umgang mit Sozialen Medien (in präventiver wie repressiver Sicht) sollte als Lehrinhalt implementiert werden.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Die FHVD führt aus, dass der Umgang mit Sozialen Medien nicht nur im Teilmodul 1.4, sondern auch an anderer Stelle durch den gesamten Studienverlauf hindurch thematisiert wird.

- Die Modultitel sind mit den Inhalten in Deckung zu bringen.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Zwar weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass die Lehrveranstaltungen, die unter verschiedenen Modultitel zusammengeführt werden, häufig nur eine schwache Kohärenz aufweisen und die Modultitel deshalb nicht griffig oder manchmal sogar missverständlich sind, doch ist auch dem Argument der Hochschule zu folgen, das bei der Modularisierung gewisse ressourcen- und organisationstechnische Aspekte zu berücksichtigen sind. Dies gilt umso mehr für diese Polizeistudiengänge, welche sich auch nach äußeren Vorgaben richten müssen. Die von der Gutachtergruppe gewünschte quasi Neustrukturierung der meisten Module ist aus Sicht des Fachausschusses unverhältnismäßig.

- Das Datenbankenangebot sollte erweitert werden.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Durch den Anschluss an das DFN, den GBV und die Einführung des Eduroam Service wurde das Literatur-, Quellen- und Serviceangebot der Bibliothek am Standort Altenholz und generell übergreifend deutlich ausgeweitet und aufgewertet. Durch die seit der Vor-Ort-Begehung von der FHVD umgesetzten Maßnahmen kann die Empfehlung entfallen.

- Der Einsatz von elektronisch unterstützten Prüfungsformen sollte in das Prüfungssystem implementiert werden.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Da die Gutachtergruppe keine spezifischen Prüfungsformen aufgeführt hat, geht die Akkreditierungskommission davon aus, dass E-Klausuren (multiple-choice-test) gemeint sind, die nicht unkritisch bzw. nur eingeschränkt nutzbar sind, worauf die FHVD verweist. Da die FHVD diesen Aspekt in der Arbeitsgruppe „Digitale Lehre“ mitbehandelt, sieht die Akkreditierungskommission keine Veranlassung für eine gesonderte Empfehlung.

- Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit sollte verkürzt werden und grundsätzlich von Vorlesungen und Prüfungen freigehalten werden.

Begründung:

Die Streichung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Die FHVD hat schlüssig argumentiert, dass eine Verkürzung der Bachelorarbeit im besonderen Fall der Polizeivollzugsdienststudiengänge nicht notwendig oder gar wünschenswert ist. Die Empfehlung kann gestrichen werden.

Umformulierung einer Empfehlung

- Ursprüngliche Formulierung: Es sollte die Möglichkeit zur Belegung von Wahlmodulen geschaffen werden.
- Neue Formulierung: Es sollte die Möglichkeit zur Belegung von Wahlpflichtmodulen mit entsprechenden Vertiefungsmöglichkeiten und Prüfungsrelevanz geschaffen werden.

Begründung:

Die Umformulierung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Die von der FHVD angegebenen Wahlmöglichkeiten bieten nicht annähernd die Auswahlmöglichkeiten eines Wahlpflichtangebotes; die Stellungnahme der FHVD zeigt, dass die Empfehlung missverstanden wurde.

- Ursprüngliche Formulierung: Der Anteil der Professorinnen und Professoren sollte erhöht werden.
- Neue Formulierung: Es sollte angestrebt werden, den Anteil der Professorinnen und Professoren weiterhin zu erhöhen.

Begründung:

Die Umformulierung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Bis zur Novellierung der Satzung zur Regellehrverpflichtung sollte die Empfehlung bestehen bleiben.

- Ursprüngliche Formulierung: Für hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten, die von der Polizei-SH Fächern zugeordnet werden, sollte auch ein Auswahlverfahren *festgelegt* werden, das die fachliche Qualifikation und die pädagogische Eignung dieser Dozentinnen und Dozenten sicherstellt.
- Neue Formulierung: Für hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten, die von der Polizei-SH Fächern zugeordnet werden, sollte auch ein Auswahlverfahren *geprüft* werden, das die fachliche Qualifikation und die pädagogische Eignung dieser Dozentinnen und Dozenten sicherstellt.

Begründung:

Die Umformulierung hat bereits der Fachausschuss empfohlen. Die FHVD macht glaubhaft, dass es über einen Prozess verfügt, geeignete Dozentinnen und Dozenten zu gewinnen. Da die FHVD eine Auswahlprüfung als Ergänzung für möglich hält, sollte die Empfehlung in abgeschwächter Form erhalten bleiben.

2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StudAkkSV)), in Kraft getreten am 01.01.2018;
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (StudAkkVO) vom 16. April 2018;
- Polizeilaufbahnverordnung (PolLVO) vom 27. November 2011;
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei (APO-Pol) vom 16. April 2012.

3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: Professor Dr. Kristin Pfeffer, Professur für Öffentliches Recht, Dekanin der Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg;
- Vertreter der Hochschule: Professor Dr. Thorsten Müller, Professor für Politikwissenschaft, Fachbereich Polizei, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen;
- Vertreter der Hochschule: Professor Christian Matzdorf, Professur für Kriminalistik mit Schwerpunkt Kriminaltechnik, FB 5 Polizei und Sicherheitsmanagement, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin;
- Vertreter der Berufspraxis: Professor Dr. Wilhelm Schmidbauer, Landespolizeipräsident Bayern, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München;
- Vertreter der Studierenden: Eric Polten, Polizeikommissaranwärter, Fachhochschule der Polizei Brandenburg, Oranienburg.

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Einstiegsstudium**

Erfolgsquote	91-95 %
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	3 Jahre
Studierende nach Geschlecht	36,82 %

1.2 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Kriminalpolizei – Einstiegsstudium**

Erfolgsquote	91-95 %
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	3 Jahre
Studierende nach Geschlecht	36,82 %

1.3 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Vollzeit**

Erfolgsquote	91-95 %
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	1,5 Jahre
Studierende nach Geschlecht	36,82 %

1.4 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Teilzeit**

Erfolgsquote	91-95 %
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	3 Jahre
Studierende nach Geschlecht	36,82 %

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Einstiegsstudium**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.08.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	21.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	05.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	27.03.2007 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 27.10.2012 bis 30.09.2019 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Auditorium, Hörsaal, Lehrgruppenräume, Studierendensekretariat, Bibliothek, Kraftraum

2.2 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Kriminalpolizei – Einstiegsstudium**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.08.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	21.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	05.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	27.03.2007 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 27.10.2012 bis 30.09.2019 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Auditorium, Hörsaal, Lehrgruppenräume, Studierendensekretariat, Bibliothek, Kraftraum

2.3 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Vollzeit**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.08.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	21.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	05.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	27.03.2007 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 27.10.2012 bis 30.09.2019 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Auditorium, Hörsaal, Lehrgruppenräume, Studierendensekretariat, Bibliothek, Kraftraum

2.4 **Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) – Schutz- und Wasserschutzpolizei – Aufstiegsstudium in Teilzeit**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.08.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	21.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	05.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	27.03.2007 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 27.10.2012 bis 30.09.2019 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Auditorium, Hörsaal, Lehrgruppenräume, Studierendensekretariat, Bibliothek, Kraftraum

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

